

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	4
2.	Postdienstleistungen im nationalen (FL/CH) und internationalen (Ausland) Verkehr	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
2.2	Preise und Zahlungsmodalitäten	5
2.3	Zustellung	8
2.4	Retouren und Rücksendungen	10
2.5	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	11
2.6	Definitionen	11
2.7	Änderung der Weisungsbefugnis / Berechtigung	11
2.8	Nachforschungen	11
2.9	Haftungsbestimmungen für Liechtenstein und die Schweiz	12
2.10	Besondere Bestimmungen für das Ausland	15
3.	PromoPost	19
3.1	Ausschlussgründe	19
3.2	Abklärungspflicht	19
3.3	Rückweisungsrecht	19
3.4	Aufgabeort	19
3.5	Aufgabebedingungen	19
3.6	Aufgabedokument	19
3.7	Gebühren	20
3.8	Zustellzeitpunkt	20
3.9	Annahmeverweigerung und Rücksendung	20
4.	Postfach	20
4.1	Inbetriebnahme	20
4.2	Rechte und Pflichten des Kunden – Bezugsberechtigung, Benutzung	21
4.3	Rechte und Pflichten der Post – Kündigungsmöglichkeit	21
4.4	Benutzung des Postfaches durch mehrere Personen	21
4.5	Zustellung, Adressierung	21
4.6	Gebühren	22
4.7	Dauer und Kündigung	22
5.	Paketautomaten	23
5.1	Sendungen Empfangen am Paketautomaten	23
5.2	Gebühren	23
5.3	Bezahlen am Paketautomaten	23
6.	Post umleiten / Wohnungswechsel	24
6.1	Erteilung Auftrag	24
6.2	Eilaufträge	24
6.3	Einschränkungen bei der Postumleitung	24
6.4	Unzustellbare Sendungen	24
6.5	Mitteilung der Adresse an Dritte	24
6.6	Gebühren	24
6.7	Dauer und Kündigung	25



7.	Post zurückbehalten	25
7.1	Erteilung Auftrag	25
7.2	Eilaufträge	25
7.3	Einschränkungen beim Zurückbehalten	25
7.4	Abholung oder Zustellung der Sendungen	25
7.5	Mitteilung an Absender von Sendungen mit Zustellnachweis	25
7.6	Gebühren	25
7.7	Dauer und Kündigung	26
8.	Adressänderung mit Nachsendung	26
8.1	Erteilung Auftrag	26
8.2	Eilaufträge	26
8.3	Einschränkungen bei der Nachsendung	26
8.4	Unzustellbare Sendungen	26
8.5	Mitteilung der Adresse an Dritte	26
8.6	Adressaktualisierung	26
8.7	Gebühren	27
8.8	Dauer und Kündigung	27
9.	Vollmachten	27
9.1	Einmalvollmacht	27
9.2	Dauervollmacht	27
9.3	Gebühren	28
9.4	Dauer und Aufhebung	28
10.	Unteradressen	28
10.1	Begriff Unteradresse	28
10.2	Zustimmung der Unteradressaten	29
10.3	Adressanschrift	29
10.4	Zustellung und Pflicht zur Weiterleitung	29
10.5	Auskünfte an Dritte	29
10.6	Gebühren	29
10.7	Dauer und Kündigung	29
11.	Intelligente Frankiersysteme (IFS)	29
11.1	Verwendung des Systems	29
11.2	Wartung	30
11.3	Informationspflicht	30
11.4	Diebstahl oder Verlust	30
11.5	Ort der Aufgabe	30
11.6	Zahlungsverfahren	30
11.7	Fehldrucke	30
11.8	Dauer und Kündigung	30
12.	Zustellgebiet und Hausbriefkästen	31
12.1	Geografisches Zustellgebiet mit täglicher Hauszustellung	31
12.2	Standort Hausbriefkasten für die tägliche Hauszustellung	31
12.3	Verpflichtung des Empfängers	31
12.4	Beschaffenheit Zustelleinrichtung	31
12.5	Ausnahmeregelungen	32



13.	Barzahlungsverkehr am Postschalter	33
13.1	Baranweisungen Inland	33
13.2	Belege	33
13.3	Gebühren	33
13.4	Rückzüge von Zahlungen	33
13.5	Fehlbuchungen	33
13.6	Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen	33
13.7	Währungsumrechnung/Kursrisiko bei Inlandzahlungen in Fremdwährungen	33
13.8	Solidarhaftung mehrerer Personen	34
13.9	Gesetzliche Pflichten seitens Post	34
14.	Haftung	35
15.	Weitere Bestimmungen	35
15.1	Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	35
15.2	Betroffenenrechte	35
15.3	Beizug Dritter	36
15.4	Salvatorische Klausel	36
15.5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	36
15.6	Rechtsgültige Publikationsform	36
15.7	Gültigkeit	36
	Anhang 1: Liste der nicht bedienten Haushalte und Gebiete	37



1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen» (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde» genannt) sowie der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend «Post» genannt) bei der Benutzung der Postdienstleistungen im nationalen (FL/CH) und im internationalen Verkehr (Ausland) sowie den damit verbundenen Zusatzdienstleistungen.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben und einsehbar unter www.post.li.

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2. Postdienstleistungen im nationalen (FL/CH) und internationalen (Ausland) Verkehr

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Adressierung und Verpackung

Der Absender ist verpflichtet, das Transportgut mit einer geeigneten Verpackung zu schützen und ist für deren rechtskonforme Gestaltung verantwortlich. Dabei sind die gültigen spezifischen Vorgaben je Dienstleistung der Post bezüglich Adressierung und Verpackung zu beachten (<https://post.li/>).

Insbesondere muss die Post als genutzte Postdienstanbieterin auf den Sendungen ersichtlich sein.

Bei Gefahrgut gelten zudem spezifische Verpackungsvorgaben und Mengenbeschränkungen (<https://post.li/versenden/gefahrgut/>).

Für Sendungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann die Post einen Aufpreis verrechnen. Werden die aktuell gültigen Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten und kann die Sendung aufgrund dieser Mängel nicht korrekt verarbeitet werden, wird die Haftung ausgeschlossen.

2.1.2 Aufgabe, Versand und Empfang

Die Sendungen können gemäss dem Angebot der Post aufgegeben und abgeholt werden. Für die Zustellung der Sendungen bleiben Anweisungen der Empfänger entsprechend dem Leistungsangebot der Post ausdrücklich vorbehalten. Die Anweisungen der Empfänger stehen ebenfalls unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zuwiderlaufender Aufträge der Absender. Eventuelle Einzelheiten sind direkt zwischen Absender und Empfänger abzusprechen.

2.1.3 Massgebende Daten und Verfügbarkeit von Empfangsbestätigungen

Liest die Post bei der elektronischen Erfassung der Adressen und der Barcodes auf den Sendungen andere Daten (digitale Bilder eingeschlossen) ein, als sie vom Kunden in elektronischer oder anderer Form der Post zur Verfügung gestellt wurden, gelten für die Weiterbearbeitung die Daten der Post als massgebend.

Bei Sendungen, die an den Absender zurückgesandt werden, gelten ebenfalls die von der Post erfassten Daten als massgebend. Verfügt nur die Post über entsprechende Daten, anerkennt der Kunde diese als zutreffend. Empfangsbestätigungen zu nationalen Brief- und Paketsendungen sind drei Jahre verfügbar. Bei internationalen Dokumenten, Kleinwaren und Paketsendungen sind die Daten sechs Monate verfügbar.

2.2 Preise und Zahlungsmodalitäten

2.2.1 Preise im nationalen Verkehr Liechtenstein und Schweiz (Preise in CHF inkl. MWST)

Briefpreise Liechtenstein und Schweiz - A-Post / B-Post			
Einzelsendungen			
	Gewicht	A-Post	B-Post
Standardbrief bis Format B5, bis 2 cm Dicke	1 – 50 g	CHF 1.40	CHF 1.10
Midibrief bis Format B5, bis 2 cm Dicke	51 – 500 g	CHF 1.70	CHF 1.35
Grossbrief bis Format B4, bis 2 cm Dicke	1 – 1000 g	CHF 2.75	CHF 2.25
Maxibrief FL - FL bis Format B4, bis 5 cm Dicke	1 – 2000 g	CHF 5.00	CHF 4.00
Maxibrief FL - CH bis Format bis B4, bis 5 cm Dicke	1 – 2000 g	CHF 10.50	nicht verfügbar

Geschäftsantwortsendungen (Einzelsendungen)¹			
	Gewicht	A-Post	B-Post
Standardbrief, bis Format B5, bis 2 cm Dicke	1 – 500 g	CHF 1.60	CHF 1.30
Grossbrief, bis Format bis B4, bis 2 cm Dicke	1 – 1000 g	CHF 2.95	CHF 2.45

Massensendungen			
	Gewicht	B-Post	
Postkarte, bis Format B5, bis 6 mm Dicke	1 – 20 g	CHF 0.54	
Standardbrief, bis Format B5, bis 2 cm Dicke	1 – 50 g	CHF 0.64	
Standardbrief, bis Format B5, bis 2 cm Dicke	51 – 100 g	CHF 0.70	
Midibrief Grundpreis, bis Format B5, bis 2 cm Dicke – Zuschlag je 25g, ab 1 g	101 – 500 g	CHF 0.89 CHF 0.01	
Grossbrief Grundpreis, bis Format B4, bis 2 cm Dicke – Zuschlag je 25g, ab 1 g	1 – 1000 g	CHF 1.06 CHF 0.01	

Volumenbrief²		
	Gewicht	
Volumenbrief, bis Format B5, über 2 cm bis 5 cm Dicke	1 – 500 g	CHF 5.20

Einschreiben³ / Behördliche Sendungen / Gerichtsurkunden		
	Gewicht	
Einschreiben (nicht versandfertig und am Schalter aufgegeben)		
bis Format B5, bis 2 cm Dicke	1 – 500 g	CHF 7.00
Grossbrief bis Format B4, bis 2cm Dicke	1 – 1000 g	CHF 7.00
Gerichtsurkunden		CHF 11.10
Behördliche Sendungen		CHF 15.80

Einschreiben / A-Post Plus von Geschäftskunden mit Rechnungsbeziehung, die versandfertig (mit Barcode, Barcodeliste/Lieferschein sowie korrekter Frankatur) aufgegeben werden, müssen an einem Geschäftskundenschalter, in einer Filiale oder bei einer Abholung zusammen mit den Barcodelisten/Lieferscheinen aufgegeben werden.

¹ Der Zuschlag von CHF 0.20 für Geschäftsantwortsendungen gilt auch für die Produkte «A-Post Plus», «Einschreiben» und «Volumenbrief».

² Versandfertige Sendungen, die bereits frankiert sind und einen Barcode tragen, erhalten eine Preisreduktion von CHF 1.00.

³ Versandfertige Sendungen, die bereits frankiert sind und einen Barcode tragen, erhalten eine Preisreduktion von CHF 1.00.



A-Post Plus⁴		
A-Post Plus (nicht versandfertig und am Schalter abgegeben)	Gewicht	
Bis Format B5, bis 2cm Dicke, mit Sendungsverfolgung	1 – 500 g	CHF 4.10
Grossbrief bis Format B4, bis 2cm Dicke, mit Sendungsverfolgung	1 – 1000 g	CHF 5.90

Zusatzdienstleistungen	
Format bis B5 , Aufpreis Eigenhändig zu Einschreiben «Die Post stellt sicher, dass Ihre eingeschriebene Sendung persönlich der Empfängerin bzw. dem Empfänger übergeben wird»	CHF 6.00
Format bis B5 , Aufpreis Rückschein zu Einschreiben «Der Rückschein ist ein zusätzlicher Nachweis für die erfolgreiche Zustellung einer eingeschriebenen Sendung.»	CHF 5.30
Zuschlag von den Vorgaben der Post abweichende individuelle Gestaltung pro Sendung	CHF 0.25

Paketpreise Liechtenstein und Schweiz – PostPac Economy – PostPac Priority⁵		
Gewicht	PostPac Economy	PostPac Priority
Bis 2 kg	CHF 9.00	CHF 10.50
Bis 5 kg	CHF 10.50	CHF 12.00
Bis 10 kg	CHF 12.00	CHF 13.50
Bis 20 kg	CHF 16.50	CHF 18.00
Bis 30 kg	CHF 21.00	CHF 22.50
Sperrgut 200 cm bis 30 kg & 200–250 cm bis 10 kg	CHF 31.00	CHF 32.50

Paket Zusatzdienstleistungen	
Aufpreis Manuelle Verarbeitung ⁶	CHF 4.00
Aufpreis Signature	CHF 1.50
Aufpreis Assurance	CHF 7.00
Aufpreis Fragile	CHF 7.50
Aufpreis Gefahrgut LQ	CHF 1.10

⁴ Versandfertige Sendungen, die bereits frankiert sind und einen Barcode tragen, erhalten eine Preisreduktion von CHF 1.00.

⁵ Für Geschäftsantwortsendungen gelten um CHF 0.50 (inkl. MWST) höhere Preise. Rücksendungen von nicht zustellbaren Sendungen erfolgen formatabhängig als PostPac Economy oder als Sperrgut Economy; es gelten um CHF 0.50 (inkl. MWST) höhere Preise.

⁶ Manuell verarbeitet werden Sendungen im Rollenformat bis 100 cm Länge, Sendungen in einer Verpackung aus Holz, Metall, Leder oder Styropor sowie alle Kanister

2.2.2 Preise im internationalen Verkehr – exkl. Schweiz (Preise in CHF exkl. MWST)

Dokumente International «Einzelsendung»			
	Gewicht	Zone 1 / Europa	Zone 2 / übrige Länder
Standardbrief bis B5, bis 5 mm Dicke	1 – 20 g	CHF 2.00	CHF 2.60
	21 – 50 g	CHF 3.20	CHF 4.30
	51 – 100 g	CHF 4.50	CHF 5.70
Grossbrief bis B4, bis 30 mm Dicke	1 – 100 g	CHF 4.50	CHF 6.20
	101 – 250 g	CHF 8.00	CHF 10.00
	251 – 500 g	CHF 12.50	CHF 16.50
	501 – 1000 g	CHF 19.00	CHF 28.00

Dokumente International «Massensendung»				
	Gewicht	Einheit	Zone 1 / Europa	Zone 2 / übrige Länder
Standardbrief bis B5, bis 5 mm Dicke	1 – 100 g	pro Stück	CHF 1.70	CHF 1.50
		pro Kilo	CHF 12.00	CHF 19.00
Grossbrief bis B4, bis 30 mm Dicke	1 – 1000 g	pro Stück	CHF 2.40	CHF 2.10
		pro Kilo	CHF 12.00	CHF 19.00

Kleinwaren International			
	Gewicht	Zone 1 / Europa	Zone 2 / übrige Länder
Kleinwaren International Länge + Breite + Höhe = max. 90 cm, keine Ausdehnung über 60 cm	1 – 100 g	CHF 4.50	CHF 7.50
	101 – 250 g	CHF 9.50	CHF 12.50
	251 – 500 g	CHF 14.50	CHF 17.50
	501 – 1000 g	CHF 20.50	CHF 27.50
	1001 – 1550 g	CHF 25.50	CHF 32.50
	1501 – 2000 g	CHF 30.50	CHF 37.50

Zusatzdienstleistungen		
Aufpreis PRIORITY PLUS	mit Sendungsverfolgung	CHF 5.00
Aufpreis Einschreiben	mit Sendungsverfolgung und gegen Unterschrift	CHF 6.80
Aufpreis Eigenhändig	Die eingeschriebene Sendung wird persönlich der Empfängerin bzw. dem Empfänger übergeben	CHF 6.00
Aufpreis Rückschein	Der Rückschein ist ein zusätzlicher Nachweis für die erfolgreiche Zustellung einer eingeschriebenen Sendung.	CHF 5.30

2.2.3 Zahlung

Die Preise sind vom Absender grundsätzlich bei der Übergabe der Sendung an die Post zu bezahlen, vorbehaltlich anderer Zahlungsmodalitäten.

2.2.4 Rechnungsstellung

Gibt der Absender regelmässig Sendungen bei der Post auf, stellt diese anhand der durch den Kunden in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung gestellten Daten periodisch Rechnung. Weichen die Daten des Kunden von den durch die Post erfassten Daten ab, gilt mit Bezug auf die Massgeblichkeit der Daten Ziffer 2.1.3. Verfügt nur die Post über elektronisch oder physisch erfasste Daten, anerkennt der Kunde diese als Grundlage für die Rechnungsstellung. Falls nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen zahlbar. Die Post hat in begründeten Fällen das Recht, vom Absender Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu ändern.

2.2.5 Zahlungsdifferenz

Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu viel bezahlt, so hat er Anspruch auf Rückvergütung der Differenz, sofern er beweist, dass die Post ein Verschulden trifft. Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu wenig bezahlt, so ist die Post berechtigt, bei ihm die Differenz zum geschuldeten Betrag sowie einen Bearbeitungszuschlag einzufordern. Ist der Absender nicht bekannt, so händigt die Post dem Empfänger die Sendung nur unter der Voraussetzung aus, dass er die Differenz zum geschuldeten Betrag bezahlt. Andernfalls gilt die Sendung als unzustellbar.

2.2.6 Sicherheiten

Die Post kann jederzeit eine angemessene Sicherheit verlangen, insbesondere wenn:

- der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt,
- seine Zahlungsfähigkeit nicht ausser Zweifel steht,
- er die Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Post durch ihn bereits zu Verlust gekommen ist.

2.2.7 Mahngebühren / Verzugszinsen / Inkasso

Kommt der Kunde der Zahlung einer Geldschuld nicht rechtzeitig nach, wird er durch Mahnung in Verzug gesetzt. Danach werden folgende Mahngebühren erhoben:

- 1. Mahnung: kostenlos
- 2. Mahnung: CHF 10.00
- 3. Mahnung: CHF 20.00

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er den gesetzlichen Verzugszins. Falls der Kunde seiner Forderung nach der dritten Mahnung immer noch nicht nachkommt, wird die Forderung an ein Inkasso-Unternehmen übergeben.

2.2.8 Widerruf Frankierlizenz

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Kunde seine Zahlungspflicht nicht gehörig erfüllt, kann die Post die Frankierlizenz widerrufen. Der Kunde darf noch vorhandene Barcodes nicht mehr verwenden und ist verpflichtet, diese der Post auf erstes Verlangen unverzüglich herauszugeben.

2.3 Zustellung

2.3.1 Zustellzeitpunkt und -ort

In zusammenhängend überbauten Gebieten erfolgt eine tägliche Hauszustellung. Das nicht bediente Gebiet ist in Anhang 1 aufgelistet (Strassenbezeichnungen bzw. Hausnummern). Die Sendungen gelten als zugestellt, wenn die Post die Sendungen dem Empfänger übergeben oder an einen anderen dafür bestimmten Ort zugestellt hat (z.B. Brief- oder Ablagefach bzw. abschliessbare Paketbox oder Postfach). Trägt eine Sendung sowohl die Domizil- als auch die Postfachadresse (sogenannte Doppeladressierung), stellt die Post in der Regel wie folgt zu:

- Briefe und Zeitungen: ins Postfach

- Paket- und Express-Sendungen: werden entsprechend der Adresse entweder ins Postfach oder an die Domiziladresse zugestellt

Der Kunde anerkennt die durch die Post elektronisch erfassten Zustellereignisse als Nachweis für die erfolgte Zustellung. Bei Sendungen, die gegen Unterschrift ausgehändigt werden, bestätigt der Empfänger den Sendungsempfang durch die Leistung seiner Unterschrift auf den von der Post eingesetzten Geräten. Verweigert der Empfänger diese Unterschrifterfassung, wird die Sendung mit dem Vermerk «Annahme verweigert» an den Absender retourniert. Bei unpersönlicher Übergabe von Sendungen, die gegen Unterschrift ausgehändigt werden, bestätigt der Empfänger den Sendungsempfang durch die Leistung seiner Unterschrift auf den von der Post gelieferten Zustelllisten und übergibt diese gleichentags der Post. Allfällig festgestellte Differenzen sind gleichentags zu melden. Erteilt der Empfänger der Post eine Zustellgenehmigung, gilt die Sendung als zugestellt, sobald sie vereinbarungsgemäss deponiert wurde.

2.3.2 Ausnahmen bezüglich Zustellort

Sendungen, die für das Brief- oder Ablagefach bzw. die abschliessbare Paketbox zu gross sind oder eine Unterschrift des Empfängers erfordern oder eine Zustellbescheinigung des Postboten erfordern, werden gemäss dem Angebot der Post beim Hauseingang übergeben. Nicht ablagefachfähige Paketsendungen ohne Zusatzleistung können auch an einem witterungsgeschützten und sicheren Ort deponiert werden. Vorbehalten bleiben sodann gegenteilige Vereinbarungen mit dem Absender oder dem Empfänger (z.B. Zustellgenehmigung, Deponierungsauftrag für Pakete). In begründeten Fällen, wie bei Ferien- und Wochenendhäusern oder bei Domizilen ausserhalb der Zustellpflicht, gilt die vereinbarte und bei Uneinigkeit die von der Post bestimmte Stelle als Zustellort.

2.3.3 Sonn- und Feiertage

Fällt der Zeitpunkt der Zustellung (= Erfüllung) auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsort staatlich anerkannten oder ortsüblichen Feiertag, so gilt als Erfüllungstag der nächstfolgende Werktag. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung des Absenders oder Empfängers, welche eine Zustellung an solchen Tagen ermöglicht.

2.3.4 Briefkasten und Briefkastenanlage

Der Briefkasten oder die Briefkastenanlage ist gemäss den Bestimmungen in Kapitel 13. Zustellgebiet und Hausbriefkästen aufzustellen und zu beschriften. Der Briefkasten ist regelmässig zu leeren, sodass eine Überfüllung ausgeschlossen ist. Können Briefsendungen wegen ausbleibender Leerung nicht mehr in ein überfülltes Brieffach gelegt werden, werden ankommende uneingeschriebene Briefsendungen kostenpflichtig während maximal 4 Wochen gelagert und in Rechnung gestellt. Nicht abgeholte Sendungen werden anschliessend an die Absender zurückgeschickt.

2.3.5 Bezugsberechtigung

Neben dem Empfänger sind sämtliche im selben Wohn- oder Geschäftsdomizil anzutreffenden Personen zum Bezug von Sendungen berechtigt. Bei Abwesenheit des Empfängers und anderer bezugsberechtigter Personen können Paket-, Kurier- und Expresssendungen auch einem Nachbarn zugestellt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Einschränkungen sowie gegenteilige Weisungen des Absenders oder des Empfängers gemäss dem Angebot der Post.

2.3.6 Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber der Post durch einen Dritten vertreten lassen. Die Post behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der Post zu beglaubigen. Eine erteilte Vollmacht fällt weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertretenen oder dem Konkurs des Vertretenen oder des Vertreters dahin. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

2.3.7 Abholungseinladung

a. Grundsatz

Die Post hinterlegt eine Abholungseinladung, wenn die Sendungen aufgrund des vom Absender gewählten Angebotes oder aufgrund ihrer Grösse dem Empfänger oder den Bezugsberechtigten persönlich auszuhändigen sind, jedoch niemand anzutreffen ist.

b. Fristen

Der Inhaber einer Abholungseinladung ist während einer Frist von 7 Tagen, für Paketsendungen aus dem Ausland während 15 Tagen, zum Bezug der darauf vermerkten Sendungen berechtigt. Die Post behält sich vor, Sendungen, die gegen Unterschrift ausgehändigt werden, nur dem auf der Abholungseinladung vermerkten Empfänger auszuhandigen. Die rechtlichen Wirkungen einer Zustellung beurteilen sich unabhängig vom postalischen Angebot nach den gesetzlichen Vorschriften.

c. Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen

Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen mit dem Absender oder dem Empfänger gemäss dem Angebot der Post.

2.3.8 Annahmeverweigerung

a. Briefe und Zeitungen

Der Empfänger kann die Annahme von adressierten Briefen und Zeitungen verweigern, indem er auf den Sendungen einen entsprechenden Vermerk anbringt.

b. Pakete und Expresssendungen

Die Annahmeverweigerung von Paketen und Expresssendungen ist nur bei persönlicher Übergabe möglich.

2.3.9 Nach- und Rücksendung von Paketen und Expresssendungen

Bei Paketen und Expresssendungen, die auf Anweisung des Empfängers an eine andere Adresse nachgesandt werden, hat der Empfänger bei der Zustellung den Transportpreis für die Nachsendung zu entrichten. Sendet der Empfänger das Paket oder die Expresssendung an den Absender zurück, hat er den Transportpreis bei der Übergabe zu bezahlen.

2.4 Retouren und Rücksendungen

2.4.1 Als Retouren (Briefe und Zeitungen) oder Rücksendungen (Pakete) gelten Sendungen, bei denen der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- die Sendung nicht innert der definierten Frist abholt,
- die geforderten Preise oder den Nachnahmebetrag nicht bezahlt.

2.4.2 Die Post ist berechtigt, Retouren/Rücksendungen zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Kann der Absender nicht ermittelt werden, verfügt die Post freihändig über die Sendung.

2.4.3 Unzustellbare Paket- und Expresssendungen werden auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Der Absender hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bei der Aufgabe bezahlten Beträge. Die Post kann den Transportpreis der Rücksendung der Monatsrechnung des Absenders belasten. Ist der Absender bekannt, aber verweigert er die Rücknahme der Sendung, verfügt die Post freihändig über die Sendung.

2.4.4 Die Post ist berechtigt, das Porto für Retouren (Briefe und Zeitungen) dem Absender zu belasten.

2.4.5 Können Retouren (Briefe und Zeitungen) mit codierter Vorverfügung bezüglich Rücksendungsleistung durch die Post nicht decodiert werden, werden sie dem Absender zurückgesandt. Er hat keinen Anspruch auf Erfüllung der codiert verfügten Leistung.

2.4.6 Retouren (Briefe und Zeitungen), die bei der Post aufgegeben wurden und einen FL-Frankaturvermerk tragen, aber nur über eine Auslandadresse des Absenders verfügen, werden während eines Monats aufbewahrt. Holt der Absender die Sendungen nicht ab, verfügt die Post selbstständig über die Briefsendungen. Gleiches gilt für Rücksendungen (Pakete), die bei der Post aufgegeben wurden, aber nur über eine Auslandadresse des Absenders verfügen.

2.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die

- gefährliche Güter enthalten, die den Transportvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR, SDR) unterstellt und gemäss <https://post.li/versenden/gefahrgut/> nicht zur Beförderung zugelassen sind,
- Inhalte aufweisen, deren Transport gesetzlich verboten ist, oder
- Personen verletzen oder Sachschäden verursachen bzw. den Betriebsablauf erheblich beeinträchtigen können (siehe hierzu <https://post.li/versenden/gefahrgut/>).

2.6 Definitionen

In Anlehnung an die in der Transportversicherungsbranche verwendete Terminologie unterscheidet die Post folgende Sendungsinhalte:

Wertpapiere (Valoren A):

Darunter fallen Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente.

Banknoten und Edelmetall (Valoren B):

Darunter fallen Banknoten, Hartgeld einlösbarer Währungen (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, WIR-Checks, REKA-Checks, Traveler Cheques, Wertkarten, Gutscheine, Bons, Sparhefte, frankaturgültige Wertzeichen.

Als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen), Altgold.

Uhren und Bijouterie:

Darunter fallen Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d. h. Wand- und Tischuhren (keine Standuhren), echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen, elektronische Zeitmessapparate.

Übrige Güter:

Darunter fallen sämtliche nicht unter Valoren A / Valoren B / Uhren und Bijouterie genannten Güter (u. a. numismatische Münzen aus Nicht-/Edelmetall).

2.7 Änderung der Weisungsbefugnis / Berechtigung

Werden der Post Änderungen der rechtlichen Verhältnisse im Bereich des Kunden nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, so haftet die Post nicht für den daraus entstehenden Schaden.

2.8 Nachforschungen

Nachforschungen stellt die Post in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Nachforschungsbegehrens unter Beilage der Aufgabebestätigung oder der Sendungsnummer der betroffenen Sendung an. Nachforschungsbegehren sind via Postfiliale (nicht Postpartner) oder <https://post.li/empfangen/nachforschung/> einzureichen. Liegt keine Aufgabebestätigung vor, ist im Begehren die Sendungsnummer anzugeben. Für von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen und Sendungsinhalte oder wenn die Aufgabe von Inlandsendungen mehr als 3 Jahre zurückliegt, werden keine Nachforschungen eingeleitet.

2.9 Haftungsbestimmungen für Liechtenstein und die Schweiz

2.9.1 Grundsatz

- 2.9.1.1 Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der Post nach den Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (LGBI. 1997 Nr. 193) über Frachtgeschäfte. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, das heisst höchstens bis zum Einstandspreis des Sendungsinhaltes, exkl. MWST. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendungen nicht die gemäss dem Angebot der Post hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 2.9.1.2 Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendungen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung gemäss 2.3.1 und 2.3.2 übergeben oder deponiert werden.
- 2.9.1.3 Die Post haftet nur, sofern die Verpackung dem Sendungsinhalt angemessen ist und den Empfehlungen in den Versandanleitungen der Post entspricht.
- 2.9.1.4 Der Absender haftet für alle Schäden, die der Post oder Dritten durch seine von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen oder die Nichtbeachtung von Versandbestimmungen entstehen.

2.9.2 Briefe

- 2.9.2.1 Bei Briefen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entsteht, wie folgt:

Angebot	Haftungslimite	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ⁷	
Briefe ohne Empfangsbestätigung	CHF 0	Keine Angabe	
«Einschreiben (R)»	CHF 500	Valoren A	CHF 1'000'000
		Uhren / Bijouterie	CHF 2'000
		Übrige Güter	CHF 40'000
«Brief mit ID-Check»	CHF 500	Valoren A	Von Beförderung ausgeschlossen
«Brief mit ID-Check und Vertragsunterzeichnung»		Uhren / Bijouterie	
		Übrige Güter	CHF 2'000
			CHF 40'000
Gerichtsurkunde	CHF 500	Keine Angabe	

- 2.9.2.2 Bei Verspätung von Einschreiben wird ausschliesslich der Transportpreis zurückerstattet. Bei Verspätung von Sendungen ohne Empfangsbestätigung und A-Post Plus haftet die Post nicht.
- 2.9.2.3 A-Post Plus Briefe werden über den Standardkanal für Retouren zurückgesandt.

⁷ Werden diese Limiten für den ganzen Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

2.9.3 Pakete

2.9.3.1 Bei Paketen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entsteht, wie folgt:

Basisleistung	Zusatzleistung	Haftungsmitel	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ⁸	
Pakete	Keine	CHF 500	Valoren A	Von Beförderung ausgeschlossen
			Valoren B	Von Beförderung ausgeschlossen
			Uhren / Bijouterie	Von Beförderung ausgeschlossen
			Übrige Güter	CHF 40'000
Pakete	«Signature» «beleglose Nachnahme» oder «eigenhändig»	CHF 1'500	Valoren A	CHF 1'000'000
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
			Übrige Güter	CHF 40'000
Pakete	«Assurance»	CHF 5'000	Valoren A	CHF 1'000'000
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
			Übrige Güter	CHF 40'000
Pakete	«Fragile»	CHF 5'000	Valoren A	Von Beförderung ausgeschlossen
			Valoren B	Von Beförderung ausgeschlossen
			Uhren / Bijouterie	Von Beförderung ausgeschlossen
			Übrige Güter	CHF 40'000

2.9.3.2 Bei Verspätung haftet die Post nicht. Dies gilt für sämtliche Basis- und Zusatzleistungen. Ausnahmsweise kann bei der Nichterfüllung der Zusatzleistung «Zeitfensterzustellung» der Preis für die Zusatzleistung zurückerstattet werden, ausser die Nichterfüllung sei auf Witterungsverhältnisse, Verkehrsbehinderungen oder andere Ursachen zurückzuführen, für die die Post keine Verantwortung trifft. Die Nichterfüllung der «Zeitfensterzustellung» muss der Post durch den Absender innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag, an dem die «Zeitfensterzustellung» nicht ordnungsgemäss erfolgte, schriftlich angezeigt werden.

2.9.4 Kurier-, SameDay- und Expresssendungen

2.9.4.1 Bei Kurier-, SameDay- und Expresssendungen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung einer Sendung entsteht, wie folgt:

⁸ Werden diese Limiten für den ganzen Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

Basisleistung	Zusatzleistung	Haftungsmitel	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ⁹	
Swiss-Express «Mond», SameDay Nachmittag/ Abend	Keine	CHF 500	Valoren A	Von Beförderung ausge- schlossen
			Valoren B	Von Beförderung ausge- schlossen
			Uhren / Bijouterie	Von Beförderung ausge- schlossen
			Übrige Güter	CHF 40'000
Swiss-Express «Mond»	«Signature» «beleglose Nach- nahme» oder «eigenhän- dig»	CHF 1'500	Valoren A	CHF 1'000'000
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
			Übrige Güter	CHF 40'000
SameDay Nachmittag/ Abend	«Signature» oder «Eigenhändig»	CHF 1'500	Valoren A	CHF 1'000'000
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
			Übrige Güter	CHF 40'000
Swiss-Express «Mond», SameDay Nachmittag/ Abend	«Assurance»	CHF 5'000	Valoren A	CHF 1'000'000
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
			Übrige Güter	CHF 40'000
Swiss-Express «Mond», SameDay Nachmittag/ Abend	«Fragile»	CHF 5'000	Valoren A	Von Beförderung ausge- schlossen
			Valoren B	Von Beförderung ausge- schlossen
			Uhren / Bijouterie	Von Beförderung ausge- schlossen
			Übrige Güter	CHF 40'000

- 2.9.4.2 Bei Verspätung von Swiss-Express-«Mond»- und SameDay-Sendungen wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt. Vorbehalten bleiben Witterungsverhältnisse, Verkehrsbehinderungen oder andere Ursachen, für die die Post kein Verschulden trifft. Die Verspätung der Sendung muss der Post innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen, schriftlich angezeigt werden.

2.9.5 Nachnahmebeträge

2.9.5.1 Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages (max. CHF 10 000.00) für

- eingezogene Beträge, bis sie dem Empfänger ordnungsgemäss auf dem von ihm genannten Postkonto gutgeschrieben worden sind, oder
- Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.9.5.3

2.9.5.2 Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn

- die Nichteinzahlung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,
- Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten,
- die Sendung gemäss Ziffer 2.5 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

⁹ Werden diese Limiten für den ganzen Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

- 2.9.5.3 Die Post haftet nicht für einen nicht eingezogenen Nachnahmebetrag, wenn es sich bei der Grundleistung um einen Brief ohne Zustellnachweis handelt.

2.9.6 Verwirkung der Haftungsansprüche

Durch vorbehaltlose Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Post, die Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit ausgenommen. Die Post bleibt für äusserlich nicht erkennbaren Schaden an der Sendung haftbar, sofern dieser innerhalb von 8 Tagen seit der Zustellung schriftlich angezeigt wird.

2.9.7 Verjährung der Ersatzklagen

Die Ersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar

- im Falle des Verlustes oder der Verspätung von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen,
- im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist.
- Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

2.9.8 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

- 2.9.8.1 Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung innert 3 Monaten gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender bzw. der Empfänger oder Dritte bei schriftlicher Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die Entschädigung zurückzubezahlen.
- 2.9.8.2 Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.
- 2.9.8.3 Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen dem Absender und der Post.

2.10 Besondere Bestimmungen für das Ausland

2.10.1 Vorschriften zu Verzollung, Aus- und Einfuhr sowie Datenaustausch

Bei der Übergabe an die Post müssen die Sendungen zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 festgehaltenen Vorgaben für die Zollabfertigung vorbereitet sein. Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er hat die erforderlichen Begleitpapiere (Frachtpapiere, Handelsrechnungen, Bewilligungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen und den Sendungen beizufügen. Durch die Dateneingabe bzw. die Sendungsaufgabe willigt der Kunde ein, dass Sendungsdaten, welche der Post in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung stehen, durch die Post zur Dienstleistungserbringung, Sendungsverfolgung und Verzollung mit den zuständigen in- und ausländischen Post- oder Zollbehörden bzw. mit den nach lokal anwendbarem Recht zuständigen Behörde in elektronischer Form ausgetauscht werden können. Es kommen die Datenschutzgrundsätze des betreffenden Landes zur Anwendung.

2.10.2 Zustellung

2.10.2.1 Export

Die Behandlung und Zustellung des Schadenfalls im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden internationalen und nationalen Vorschriften. Weigert sich der Empfänger eines Swiss Post GLS-Paketes oder einer URGENT-Sendung, für die allfälligen Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren, Lagerkosten eines Zolllagers usw.) aufzukommen, oder ist er dazu nicht in der Lage, müssen sie vom Absender gedeckt werden. Zusätzlich werden eine Rückbelastungsgebühr und allfällige Inkassokosten verrechnet.

2.10.2.2 Import

Eine Sendung aus dem Ausland wird dem Empfänger nur ausgehändigt, wenn er allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren usw.) gemäss den Zahlungsmodalitäten der Post bezahlt. Verweigert der

Empfänger deren Übernahme, wird die Sendung auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Empfängern mit Rechnungsstellung können die Kosten mit der nächsten Rechnung belastet werden. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung verpflichtet sich der Empfänger, allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren usw.) fristgerecht zu begleichen.

2.10.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.5 erwähnten Sendungen sind Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen, die (alternativ)

- Gegenstände enthalten, die die Post vom Transport in der gewählten Sendungsgattung ausschliesst (z. B. Geld, Waffen, Waffenzubehör und Munition)
- zumindest einen der folgenden Gegenstände enthalten: Banknoten (inklusive numismatische), Hartgeld einlösbarer Währungen (ohne numismatische Münzen), Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, WIR-Checks, Reka-Checks, Wertkarten, Gutscheine und frankaturgültige Wertzeichen sowie Edelmetalle. Als Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen) – gelten solche, deren Wert mindestens dem Wert von Silber entspricht, sowie Altgold.
- zumindest einen Gegenstand enthalten, dessen Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist oder deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist. Es ist grundsätzlich Sache des Absenders, sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder bei deren diplomatischen Vertretungen nach den Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten zu erkundigen. Die Post übernimmt in dieser Hinsicht keine Verantwortung.

2.10.4 Haftungsbestimmungen für das Ausland

2.10.4.1 Grundsatz

Ausser in den in Ziffer 2.10.4.6 vorgesehenen Fällen haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von eingeschriebenen Briefen und Kleinwaren International, PRIORITY Plus, PostPac International. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu dem bei der Aufgabe auf den Zolldokumenten vermerkten Wert des Inhalts und maximal bis zu den unter Ziffer 2.10.4.2 festgehaltenen Höchstbeträgen.

2.10.4.2 Transport von Valoren, Uhren, Bijouterie und übrigen Gütern

Für Auslandssendungen gelten für den Transport von Valoren, Uhren und Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 sowie für übrige Güter (vgl. Ausnahmen von der Haftpflicht in Ziffer 2.10.4.6) die nachfolgenden Haftungslimiten und maximalen Inhaltslimiten:

Angebot	Haftungs- limite Standard ¹⁰	Erhöhte Haftungs- limite gegen Aufpreis	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ¹¹	
Uneingeschriebene Dokumente und Kleinwaren Interna- tional	CHF 0	Nicht verfügbar	Keine Angabe	
PostPac International	CHF 250 oder CHF 500 ¹²	CHF 3'000	Valoren A	CHF 1'000'000
			Valoren B	Von Beförderung aus- geschlossen
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000
Eingeschriebene Dokumente und	CHF 150	Nicht verfügbar	Übrige Güter	CHF 40'000
			Valoren A	CHF 1'000'000
			Valoren B	Von Beförderung aus- geschlossen
			Uhren / Bijouterie	CHF 25'000

¹⁰ Die Entschädigung entspricht dem Einstandspreis (ohne MWST) für gleichartige Ware am Ort und zur Zeit der Aufgabe. Bei Uneinigkeit wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Ware berechnet.

¹¹ Werden diese Limiten für den ganzen Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

¹² Für Pakete im Import gilt eine Haftungs- und Inhaltslimite von maximal CHF 250.00. Für Pakete im Export gilt eine Haftungs- und Inhaltslimite von maximal CHF 500.00.

Angebot	Haftungs- limite Standard ¹⁰	Erhöhte Haftungslimite gegen Aufpreis	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ¹¹		
Kleinwaren Interna- tional			Übrige Güter	CHF	40'000
PRIORITY Plus	CHF 50	Nicht verfügbar	Valoren A	CHF	1'000'000
			Valoren B	Von Beförderung aus- geschlossen	
			Uhren / Bijouterie	CHF	25'000
			Übrige Güter	CHF	40'000
Swiss Post GLS-Pakete ¹³	CHF 500	€ 5'000	Valoren A	Von Beförderung aus- geschlossen	
			Valoren B	Von Beförderung aus- geschlossen	
			Uhren / Bijouterie	EUR	5'000
			Übrige Güter	EUR	5'000

2.10.4.3 Preiserstattung

Bei Entschädigungspflicht für Verlust oder vollständige Beschädigung besteht zusätzlich ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Beförderungspreise, ausgenommen des Preises für die Zusatzversicherung bei Swiss Post GLS-Paketen. Dies gilt für Swiss Post GLS-Pakete nur dann, wenn der Transportpreis in der Handelsrechnung explizit ausgewiesen ist.

2.10.4.4 Anspruchsberechtigung

Bei Beraubung, Beschädigung oder Verlust eines eingeschriebenen Dokuments International, einer eingeschriebenen Kleinware International, einer PRIORITY Plus-Sendung, eines Pakets steht der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich dem Absender zu. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche an den Empfänger bleibt vorbehalten. In diesem Fall gelten die Haftungsbestimmungen der entschädigenden Postverwaltung. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche ist nicht erforderlich in den Fällen, in denen Absender und Empfänger identisch sind. Der Absender bzw. der Empfänger kann einen Dritten bevollmächtigen, die Entschädigung entgegenzunehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2.10.4.5 Haftung bei ausgelieferten Sendungen

Die Post haftet nicht für eingeschriebene Dokumente und Kleinwaren International, PRIORITY Plus oder PostPac International, die sie zugestellt hat. Die Haftung bleibt bei geeignet verpackten Sendungen bestehen, wenn

- die Beraubung oder Beschädigung vor oder bei der Zustellung der Sendung festgestellt wird,
- der Empfänger oder bei Rücksendung der Absender bei Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte machen,
- der Schaden innerhalb von acht Tagen ab der Zustellung schriftlich gemeldet wird. Bei im Ausland zugestellten Sendungen können abweichende Vorgaben des Bestimmungslandes angewendet werden.

2.10.4.6 Ausnahme von der Haftpflicht

Die Post haftet nicht

- bei höherer Gewalt,
- wenn sie über den Verbleib der Sendungen keinen Nachweis führen kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet wurden, und die Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen werden kann,
- wenn der Schaden auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Absenders oder auf die Art des Sendungsinhaltes zurückzuführen ist,
- wenn die Sendung gemäss Ziffer 2.5 und 2.10.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden ist,
- wenn die Sendung frankaturungültige Wertzeichen, numismatische Münzen und Banknoten, Gutscheine, Geräte oder Bestandteile der Informationstechnologie, der Telefonie und der Unterhaltungselektronik,

¹³ Für den Aufpreis wird eine Zusatzversicherung abgeschlossen.



- wenn der Absender innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung angerechnet, kein Nachforschungsbegehren gestellt hat,
- wenn Sendungen später als die publizierte Laufzeit zugestellt werden,
- wenn die Verpackung nicht für den Sendungsinhalt geeignet ist und nicht den Empfehlungen in den Versandanleitungen der Post (siehe Ziffer 2.1.1) bzw. denjenigen der Postgesellschaft des Abgangs- oder Bestimmungslandes entspricht,
- wenn die Inhaltslimiten gemäss Ziffer 2.10.4.2 überschritten werden.

2.10.4.7 Verjährung der Ersatzklagen

Die Ersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar

- im Falle des Verlustes von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen,
- im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist.
- Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

2.10.4.8 Zollentscheide

Die Post übernimmt keine Haftung für Zolldeklarationen oder Entscheide, die in- oder ausländische Zollbehörden bei der Prüfung der Sendungen treffen. Zollentscheide können, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, bis maximal 60 Tage nach dem Verzollungsdatum schriftlich beanstandet werden.

2.10.4.9 Haftung des Absenders

Der Absender haftet für alle Schäden, die der Post oder Dritten durch seine von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen oder die Nichtbeachtung von Versandbestimmungen entstehen.

- Die Haftung des Absenders bleibt auch dann bestehen, wenn die Post eine solche Sendung annimmt.
- Der Absender haftet nicht, wenn ein Verschulden der Post oder der Transportunternehmen vorliegt.
- Der Absender haftet für sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden staatlichen Abgaben.
- Der Absender kann für den entstandenen Schaden belangt werden, wenn eine Sendung etwa die Infrastruktur der Post, Sendungen von Dritten beschädigt oder Personenschaden verursacht.

2.10.4.10 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender bzw. der Empfänger oder Dritte bei schriftlicher Abtretung der Ansprüche des Absenders verpflichtet, die Entschädigung zurückzubezahlen.

Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.



3. PromoPost

Bei der PromoPost handelt es sich um eine Dienstleistung der Post, wonach die Post den Kunden hinsichtlich der Zustellung unadressierter Werbesendungen unterstützt. Die Post besorgt die Beförderung und die Zustellung von PromoPost-Sendungen in alle Hausbriefkästen von ganzjährig bewohnten Objekten im Gebiet von Liechtenstein, in dezentrale Fachanlagen oder in Postfächer der Betriebsstellen der Post.

Die Zustellung der Sendungen erfolgt grundsätzlich ausschliesslich in Brief- und Ablagekästen ohne Kleber «Stopp – Keine Werbung» oder vergleichbaren Anschriften. Amtliche oder andere im öffentlichen Interesse stehende Sendungen können in sämtliche Brief- und Ablagekästen, Fächer von dezentralen Fachanlagen oder Postfächer zugestellt werden, sofern der Kunde dies wünscht. Sendungen von öffentlichem Interesse (sogenannt Offiziell) werden immer in alle Fächer zugestellt.

3.1 Ausschlussgründe

Die Post kann Sendungen von der Beförderung und Zustellung ausschliessen,

- die pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen;
- verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben;
- auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen der Post (Konkurrenzierung des eigenen Kerngeschäfts) verstossen.

3.2 Abklärungspflicht

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Post ist Sache des Kunden. Die Post hat nicht abzuklären, ob die ihr übergebenden Sendungen gegen geltendes Recht verstossen. Der Kunde haftet der Post gegenüber vollumfänglich für sämtlichen Schaden aus der Verletzung seiner Abklärungspflichten und hält die Post schad- und klaglos. Die Post kann Dritten den Absender bekannt geben.

3.3 Rückweisungsrecht

Die Post ist berechtigt, Sendungen ohne Begründung zurückzuweisen.

3.4 Aufgabeort

Die Aufgabe von PromoPost-Sendungen muss bei einer der Poststellen oder am Geschäftskundenschalter im Betriebszentrum Schaan erfolgen.

3.5 Aufgabebedingungen

Die Sendungen sind je nach Grösse und Gewicht (Sendungen einer Aufgabe sind immer gleich zu handhaben) zu 10, 25, 50, 100 oder 200 Stück zu bandieren und pro Streuort in Paletten, Bunden, Kartonschachteln oder anderen zweckmässigen Behältnissen als Sammelsendungen anzuliefern. Die Beschriftung der Behältnisse oder Bunde richtet sich nach den Vorgaben der Post.

3.6 Aufgabedokument

Spätestens zum Zeitpunkt der Aufgabe der Sendungen übergibt der Kunde der Post ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Aufgabeverzeichnis. Dem Aufgabeverzeichnis ist ein Belegexemplar der jeweiligen Sendung beizulegen. Das Aufgabeverzeichnis dient als Auftrag an die Post und bildet gleichzeitig die Basis für die Berechnung des Entgelts.

3.7 Gebühren

	Gewicht	Preis
PromoPost	Grundpreis 1 – 25 g	CHF 0.14
	je weitere 25g	CHF 0.02
PromoPost Light Grundpreis	Grundpreis 1 – 25 g	CHF 0.10
	Je weitere 25g	CHF 0.02

Zusatzleistungen	Preis
Nicht bündelbar oder unförmig (z.B. Zick-Zack-Falz), nicht rechteckig oder quaderförmig, dreidimensionale, nicht stapelbare Sendung, kleiner als Format A6 (105 x 148 mm); pro Stück	CHF 0.03
Sendungen mit ungenügender Papierfestigkeit pro Stück ¹⁴	CHF 0.03

3.8 Zustellzeitpunkt

Die Zustellung der Sendungen erfolgt bei rechtzeitiger Anlieferung der Sendungen innerhalb des jeweiligen Leistungsangebotes der Post. Vorbehalten bleiben in jedem Fall aussergewöhnliche Auslastungen im Postbetrieb, Feiertage, Betriebsstörungen sowie Einwirkungen höherer Gewalt.

3.9 Annahmeverweigerung und Rücksendung

Zurückgewiesene Sendungen müssen für den Rückversand frankiert werden. Die Post ist nicht zum Rückversand unfrankierter PromoPost-Sendungen verpflichtet.

4. Postfach

Mit der Dienstleistung "Postfach" kann der Kunde die Abholung der an seiner Postfachanschrift gerichteten Sendungen sowie der an die Wohn- bzw. Firmenanschrift gerichteten Sendungen bei der dafür vorgesehenen Postfiliale mit der Post vereinbaren. Der Umfang der zur Abholung bereitgehaltenen Sendungen ergibt sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.

Die Kunden erhalten ihre Tagespost bis Schalteröffnung ins Postfach zugestellt. Kunden haben 7 Tage die Woche mindestens von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr Zugang zu ihrem Postfach. Abholungen (z.B. Einschreiben, Pakete) sind während den örtlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Briefsendungen mit Zusatzleistungen, wie z.B. Einschreiben oder Eigenhändig, werden am Ausgabeschalter gegen Empfangsbestätigung der übernahmeberechtigten Person ausgehändigt. Die Post behält sich vor, einen Nachweis der Übernahmeberechtigung zu verlangen.

Das Postfach dient ausschliesslich der Zustellung respektive Avisierung von an den Kunden sowie an allfällige Mitbenutzer und Unteradressaten (Unteradressen können natürliche und juristische Personen führen, welche ihr Wohn- oder Geschäftsdomizil an der gleichen oder an einer anderen Adresse haben) gerichteten Sendungen durch die Post.

Als Voraussetzung für die Nutzung des Postfachs gilt, dass dieses als Ersatz für den Hausbriefkasten genutzt wird, und dass sich das Postfach in jener Ortschaft befinden kann, in welcher die Wohn- oder Firmenadresse liegt.

Es besteht kein Anspruch auf ein Postfach. Die definitive Vergabe eines Postfachs obliegt der Post. Die Post kann auch Anträge ablehnen.

Allfällige strukturelle Anpassungen wie insbesondere die Schliessung oder Verlagerung einer Postfachanlage oder die Umnummerierung der Fächer bleiben vorbehalten. Die Post leistet keinen Ersatz für die Änderung von Geschäftsdrucksachen im Zusammenhang mit Änderungen der Postfach-Nummer. Die Post haftet nicht für allfällige Kostenfolgen bei einer Kündigung oder Aufhebung eines Postfaches oder einer ganzen Fachanlage.

4.1 Inbetriebnahme

Nach erfolgter Eröffnung stellt die Post dem Kunden bis zu vier Schlüssel zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Instandsetzungsmassnahmen bzw. Wechsel des Schlosses und/oder sonstige Änderungen an den

¹⁴ Bei einer Formatgrösse über B5 muss das Blatt gefaltet werden, sofern es nicht ein Mindestpapiergewicht von 160g/m² (10g/ Ex.) aufweist.

Postfächern durchzuführen. Der Kunde hält die Post für jeden Schaden, der auf Missbrauch oder Verlust des Schlüssels zurückzuführen ist, schad- und klaglos.

Ohne schriftliches Einverständnis der Post dürfen keine Duplikate der Schlüssel hergestellt werden. Die Kosten für die Auswechslung des Schlosses trägt der Kunde. Der Kunde hat der Post Verluste von Schlüsseln und Beschädigungen am Postfach oder an der Fachanlage sofort zu melden. Die Kosten für die Neubeschaffung eines beschädigten oder verlustig gegangenen oder Instandsetzung des Schlüssels hat der Kunde zu tragen.

Bei der Kündigung oder Aufhebung des Postfachs hat der Kunde der Post rechtzeitig sämtliche Schlüssel zurückzugeben. Für zusätzlich angefertigte Schlüssel leistet die Post keinen Ersatz. Fehlende Schlüssel haben den Austausch des Postfachschlosses auf Kosten des Kunden zur Folge.

4.2 Rechte und Pflichten des Kunden – Bezugsberechtigung, Benutzung

Wer über einen Postfachschlüssel verfügt, gilt als berechtigt, sämtliche ins Postfach gelegten oder zur Abholung gemeldeten Sendungen an die jeweiligen Adressaten entgegenzunehmen. Das Recht der Post bleibt vorbehalten, bei der Abholung von Sendungen am Schalter die Identität und Bevollmächtigung des Kunden im Einzelfall zu überprüfen. Die Post ist nicht verpflichtet, weitere Legitimationsprüfungen vorzunehmen.

Der Kunde hat das Postfach regelmässig, im Normalfall mindestens einmal wöchentlich zu leeren. Es gelten die ordentlichen Abholfristen für avisierte Sendungen. Können Postsendungen wegen ausbleibender Leerung nicht mehr ins Postfach eingefächert werden, werden ankommende uneingeschriebene Sendungen während maximal vier Wochen bei der Postfachstelle gelagert. Die Kosten richten sich nach Ziffer 7 Post zurückbehalten. Nicht abgeholte Sendungen werden anschliessend an die Absender zurückgeschickt. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen mit der Post. Diese gelten auch für Sendungen an die Mitbenutzer und Unteradressen.

Das Einlegen von Dokumenten, Schlüsseln oder sonstigen Gegenständen in das Postfach durch den Kunden ist verboten; die Post übernimmt für vom Kunden eingelegte Dokumente, Schlüssel oder sonstige Gegenstände keinerlei Gewähr oder Haftung.

Sendungen, die der Kunde nicht innert angemessener Frist aus dem Postfach entfernt, werden «nicht abgeholt» Sendungen gleichgestellt. Es gelten die üblichen Abholfristen für avisierte Sendungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zustellung behördlicher Dokumente.

4.3 Rechte und Pflichten der Post – Kündigungsmöglichkeit

Die Post ist berechtigt, in das Postfach eingelegte Sendungen an die Absender zurückzuschicken und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde das Postfach nicht regelmässig leert und trotz schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung innerhalb einer von der Post gesetzten Frist nicht für Abhilfe sorgt.

4.4 Benutzung des Postfaches durch mehrere Personen

4.4.1 Fachinhaber und Mitbenutzer

Der Kunde ist verpflichtet, Angaben zur Eröffnung eines Postfachs vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern und der Post allfällige nachträgliche Änderungen der Angaben umgehend mitzuteilen. Der Kunde gibt die Namen weiterer im Haushalt wohnender Personen (nachfolgend Mitbenutzer) und/oder Unteradressen an, deren Sendungen ebenfalls ins Postfach zugestellt werden.

4.4.2 Zustimmung zur Postfachnutzung

Der Kunde muss bei den Mitbenutzern und Unteradressaten vorgängig die Zustimmung dazu einholen, dass ihre Sendungen in sein Postfach zugestellt werden. Die Post behält sich vor, die Identität der Mitbenutzer und Unteradressaten sowie die Einholung ihrer Zustimmung zu überprüfen beziehungsweise nachträglich dokumentieren zu lassen.

4.5 Zustellung, Adressierung

Alle an den Kunden, den Mitbenutzer oder den Unteradressaten adressierten Sendungen werden grundsätzlich in das Postfach zugestellt oder zur Abholung gemeldet. Nur Sendungen, deren Adresse korrekt mit dem Vermerk «Postfach» und Postfach-Nummer ergänzt sind, können ohne Verspätung zugestellt werden. Sendungen mit falsch adressierten Postfachnummern werden als «unzustellbar» an den Absender zurückgeschickt. Kunden, Mitbenutzer



und Organe der Unteradressaten haben ihre Korrespondenzpartner und Lieferanten über die korrekte Adressierung von Sendungen zu informieren.

Auf der zweitletzten Adresszeile der Briefsendung muss der Vermerk «Postfach» aufgeführt werden. Eine allfällige Zusatznummer für die Postfachstelle muss auf der letzten Zeile nach der Postleitzahl und Ort aufgeführt werden. Mit einer korrekten Adressierung leisten sie einen Beitrag zur pünktlichen Zustellung ihrer Postfachsendungen.

Es gelten folgende Ausnahmen von der Zustellung in das Postfach:

Pakete und Expresssendungen werden entsprechend der Adresse entweder ins Postfach oder an die Hauptadresse zugestellt respektive zur Abholung gemeldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen mit der Post. Diese gelten auch für Sendungen an Mitbenutzer und Unteradressaten.

4.6 Gebühren

Die Benutzung des Postfachs ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Bei einer Kündigung des Postfachs durch den Kunden werden bereits geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet. Für die Benutzung des Postfachs durch Unteradressaten fallen die Gebühren für die Zustellung an Unteradressen an.

Jahresgebühr (inkl. MWST)	CHF 120.-
Ersatzschloss (inkl. MWST)	CHF 60.-

4.7 Dauer und Kündigung

Vereinbarungen betreffend die Nutzung eines Postfachs werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei die Mindestlaufzeit für ein Postfach 12 Monate beträgt. Sie können jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nicht regelmässige Leerung eines Postfachs und andere schwere oder wiederholte Verletzungen dieser AGB. Die Kündigung bewirkt automatisch und zeitgleich auch die Beendigung allfälliger Mitbenutzungs- respektive Unteradressenverhältnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Postfach.

5. Paketautomaten

Das Angebot Paketautomat umfasst die Behändigung von durch die Zustellenden der Post zur Abholung gemeldeter Sendungen sowie den Versand von eingeschriebenen Briefsendungen im postalischen Inland (FL und CH), Paketen im postalischen Inland (FL und CH), sowie von vorfrankierten Versandhandelssendungen, welche an die Absender retourniert werden.

5.1 Sendungen Empfangen am Paketautomaten

5.1.1 Grundsatz

Dieses Angebot ist eine Dienstleistung der Post. Sendungen von anderen Postunternehmen können derzeit nicht über einen Paketautomaten zugestellt oder aufgegeben werden.

5.1.2 Abholung einer Sendung

Kann eine Sendung auf der ordentlichen Zustellung nicht zugestellt werden, wird eine Abholungseinladung mit einer Abholfrist von 7 Tagen bei Inlandpaketen und 15 Tagen bei Auslandpaketen in Papierform zugestellt. Die Identifizierungsmerkmale sind auf der Abholungseinladung vermerkt. In Zustellgebieten mit Paketautomat werden sämtliche zur Abholung gemeldeten Pakete auf die Paketautomaten avisiert.

Mit dem auf der Abholungseinladung enthaltenen Abholcode lässt sich die Sendung innert der angegebenen Frist aus dem Automaten auslösen. Der benachrichtigte Kunde bestätigt den Erhalt von eingeschriebenen Sendungen mit Unterschrift auf dem Display des Paketautomaten. Es ist in der Verantwortung des Kunden, dass die Sendungsinformationen, insbesondere der erhaltene Abholcode für die Abholung einer Sendung für Dritte unzugänglich ist.

Bei nicht vorhandenen Fachgrössen oder Störungen am Automaten wird die Sendung an die nächste Postfiliale weitergeleitet und der Kunde entsprechend auf der Abholungseinladung informiert.

Nach Ablauf der angegebenen Abholfrist oder bei Verweigerung der Annahme gelten die entsprechenden Regelungen gemäss Ziffer 2.3

Die rechtlichen Wirkungen einer Zustellung beurteilen sich unabhängig vom postalischen Angebot nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Post lehnt bezüglich Beginns oder Einhaltung von rechtlichen Fristen jede Haftung ab.

5.1.3 Sendungen versenden am Paketautomaten

Am Paketautomaten können rund um die Uhr ins Inland (FL und CH) adressierte eingeschriebene Briefsendungen, Pakete und Geschäftsantwortsendungen und Versandhandels-Retouren aufgegeben werden. Die zur Verfügung stehenden Versanddienstleistungen richten sich nach dem am Bildschirm des Paketautomaten angezeigten Angebot.

5.1.4 Weitere Dienstleistungen

Lokale Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit Drittpartnern

An ausgewählten Standorten können zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden, das verfügbare Angebot der Drittpartner ist dem Bildschirm des Paketautomaten zu entnehmen.

5.2 Gebühren

Die Nutzung der Paketautomaten ist mit Ausnahme der Preise für den Versand /Aufgabe gemäss Ziffer 2.2.1 kostenlos.

5.3 Bezahlen am Paketautomaten

Die Bezahlung am Paketautomaten ist ausschliesslich mit Kartengeld möglich (keine Barzahlung). Die Versandgebühren, Nachnahmebeträge oder Taxen von am Paketautomaten versandten oder zugestellten Sendungen können nicht gestundet werden, sondern sind jeweils bei der Aufgabe resp. Abholung direkt zu begleichen.

6. Post umleiten / Wohnungswechsel

Mit einem "Post umleiten" Auftrag werden dem Kunden Sendungen für eine bestimmte Zeit an eine andere Adresse umgeleitet. Der Auftrag gilt nur für den vom Kunden bestimmten Zeitraum.

Wünscht der Kunde eine verlängerte Weiterleitung von Sendungen über das Ablaufdatum eines Auftrages so hat er der Post einen neuen kostenpflichtigen Auftrag der Dienstleistung «Post umleiten» zu erteilen, wobei der erste Nachsendetag des neuen Auftrages nicht innerhalb der Dauer des vorherigen liegen darf. Für eine zeitlich unbefristete Ausführung eines Auftrages kann dieser bis auf Widerruf erteilt werden.

6.1 Erteilung Auftrag

Der Kunde hat der Post vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Für jede Ausgangsadresse muss ein separater Auftrag «Post umleiten» erteilt werden. Natürliche sowie juristische Personen, die über ein identisches Domizil verfügen, dürfen in einem einzigen Auftrag zusammengefasst werden. Es dürfen keine zeitgleichen, örtlich miteinander verbundenen Aufträge (Kettenkonstellationen) erteilt werden. Gleiches gilt für Aufträge, bei denen die Dauer der Umleitung grösser ist als der Zeitraum, in dem die Sendungen an der ursprünglichen Adresse zugestellt werden sollen.

6.2 Eilaufträge

Aufträge, die nicht mindestens vier Werktage (Montag bis Samstag) vor dem ersten Tag der Umleitung erteilt werden, gelten als zuschlagspflichtige Eilaufträge.

6.3 Einschränkungen bei der Postumleitung

Die Behandlung von Paket- und Expresssendungen erfolgt gemäss der Auftragserteilung des jeweiligen Kunden und der dabei geltenden Grundsätze. Die anfallenden Transportkosten für die Umleitung einzelner Sendungen sind durch den Kunden zu tragen. Von der Umleitung generell ausgeschlossen sind unadressierte und postlagernd adressierte Sendungen sowie Aufträge mit einer Militäradresse als Zielort. Von der Umleitung ausgeschlossen sind ebenfalls Sendungen, wenn der Absender eine Umleitung durch den Vermerk "nicht umleiten" oder einen ähnlichen Vermerk ausgeschlossen hat.

Behördliche Dokumente werden ausschliesslich innerhalb Liechtenstein umgeleitet. Bei einem Umleitungsauftrag ins Ausland erfolgt keine Umleitung von behördlichen Dokumenten. Die behördliche Sendung wird in diesem Fall an der alten Domiziladresse zur Abholung avisiert.

6.4 Unzustellbare Sendungen

Sendungen, die aufgrund von Ziffer 6.3 nicht an die neue Adresse umgeleitet werden, gelten als unzustellbar und werden durch die Post unaufgefordert an die jeweiligen Absender zurückgeschickt.

6.5 Mitteilung der Adresse an Dritte

Die Abwesenheit, die Dauer und die vorübergehend gültige Adresse werden Dritten nicht mitgeteilt, sofern diese nicht ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

6.6 Gebühren

	Liechtenstein / Schweiz	Ausland (nur Briefpost)
Basispreis* für 6 Monate	CHF 47.00	nicht verfügbar
Basispreis* für 12 Monate	CHF 57.00	CHF 102.00
Basispreis* für 18 Monate	CHF 67.00	<i>nicht verfügbar</i>
Pauschal für zusätzliche erwachsene oder juristische Personen	CHF 15.00	CHF 15.00
Eilauftrag (1–3 Werktage vor Beginn der Laufzeit)	CHF 10.00	CHF 10.00
Nachsendung pro Paket	CHF 8.00	nicht verfügbar

Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive MWST.

*Der Basispreis gilt für eine Privatperson (ab 18 Jahren) bzw. eine juristische Person.

6.7 Dauer und Kündigung

Der Kunde kann Aufträge jederzeit kündigen. Die Verarbeitungsfrist der Post beträgt maximal fünf Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Preiserlass oder -rückerstattung. Die analoge Kündigung von Aufträgen durch die Post bleibt vorbehalten in Fällen von Missbrauch, insbesondere wenn der Kunde an der bisherigen Adresse nicht bekannt war.

7. Post zurückbehalten

Mit Post zurückbehalten werden eintreffende Sendungen bis zum Ablauf oder bis zur frühzeitigen Auflösung des Auftrages von der Post zurückbehalten. Wünscht der Kunde eine Verlängerung des Zurückbehaltens über die Maximaldauer von 26 Wochen hinaus, so hat er der Post einen neuen kostenpflichtigen Auftrag der Dienstleistung «Post zurückbehalten» zu erteilen, wobei der erste Zurückbehaltetag des neuen Auftrages nicht innerhalb der Dauer des vorherigen liegen darf. Wird ein Auftrag erneuert, so können die im vorherigen Auftrag zurückbehaltenen Sendungen nicht im Rahmen des Nachfolgeauftrages zurückbehalten werden und sind wie in Ziffer 7.4 aufgeführt zu behandeln.

7.1 Erteilung Auftrag

Der Kunde hat der Post vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Für jeden Auftrag «Post zurückbehalten» muss ein separater Auftrag erteilt werden. Natürliche sowie juristische Personen, die über ein identisches Domizil verfügen, dürfen in einem einzigen Auftrag zusammengefasst werden.

7.2 Eilaufträge

Aufträge, die nicht mindestens vier Werktage (Montag bis Samstag) vor dem ersten Zurückhaltetag erteilt werden, gelten als zuschlagspflichtige Eilaufträge.

7.3 Einschränkungen beim Zurückbehalten

Vom Zurückbehalten ausgenommen sind Sendungen mit dem Leistungsumfang «Swiss-Kurier». Behördliche Dokumente werden trotz Zurückbehalteauftrag zur Abholung avisiert und die Avisierung in den Briefkasten gelegt. Die Behandlung von Paket- und Expresssendungen erfolgt gemäss der Auftragserteilung des jeweiligen Kunden und der dabei geltenden Grundsätze. Das Zurückbehalten von Paketen ist nur für eine Auftragsdauer bis acht Wochen möglich.

7.4 Abholung oder Zustellung der Sendungen

Der Kunde hat eine Woche nach Ablauf des Auftrages «Post zurückbehalten» die zurückbehaltenen Sendungen entweder bei der im Auftrag angegebenen Filiale abzuholen oder an seine Domiziladresse zustellen zu lassen (ausser Samstag). Im Unterlassungsfall werden die Sendungen als unzustellbar an die Absender retourniert.

7.5 Mitteilung an Absender von Sendungen mit Zustellnachweis

Absender von Sendungen mit Zustellnachweis werden schriftlich informiert, dass diese aufgrund eines bestehenden Auftrages erst zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt werden können. Weiteren Dritten wird die Abwesenheit des Kunden und die Dauer seines Auftrags nicht mitgeteilt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungs- und Auskunftspflichten.

7.6 Gebühren

	Liechtenstein / Schweiz
Basispreis* für 2 Wochen	CHF 20.00
Für jede zusätzliche Woche (maximal 26 Wochen, inkl. Basiswochen)	CHF 2.00
Für jede zusätzliche erwachsene oder juristische Personen	CHF 5.00
Eilauftrag (1-3 Werktage vor Beginn der Laufzeit)	CHF 10.00

Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive MWST.

*Der Basispreis gilt für eine Privatperson (ab 18 Jahren) bzw. eine juristische Person

7.7 Dauer und Kündigung

Der Kunde kann Aufträge jederzeit kündigen. Die Verarbeitungsfrist der Post beträgt maximal fünf Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Preiserlass oder -rückerstattung. Die analoge Kündigung von Aufträgen durch die Post bleibt vorbehalten in Fällen von Missbrauch, insbesondere wenn der Kunde an der bisherigen Adresse nicht bekannt war.

8. Adressänderung mit Nachsendung

Mit einem Nachsendeauftrag werden dem Kunden für den von ihm angegebenen Zeitraum Sendungen nachgesendet bzw. vorübergehend an eine andere Adresse geschickt (z.B. wegen Ferien oder Umzug). Der Nachsendeauftrag gilt nur für den vom Kunden bestimmten Zeitraum. Aufträge im Inland können für 6, 12 oder 18 Monate (Ausland nur 12 Monate) erteilt werden und sind kostenpflichtig, ausser es wird einzig eine Adressänderung ohne Auftrag zur Sendungsweiterleitung von der bisherigen an die neue Adresse gemeldet. Betrifft der Auftrag ein Postfach, gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen eines Postfachs.

Nach Ablauf der Vertragsdauer werden Sendungen, die an die bisherige Adresse gerichtet sind, als unzustellbar an den Absender zurückgeschickt. Bei der reinen Adressänderung erfolgt die Rückleitung der Sendungen unmittelbar nach deren Eintreffen an der bisherigen Adresse. Wünscht der Kunde eine verlängerte Weiterleitung, so hat er der Post einen neuen kostenpflichtigen Auftrag der Dienstleistung «Post umleiten» zu erteilen, wobei der erste Nachsendetag des neuen Auftrages nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen liegen darf. Es ist unzulässig, mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Aufträge an dieselbe Zieladresse zu erteilen.

8.1 Erteilung Auftrag

Der Kunde hat der Post vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Es dürfen keine zeitgleichen, örtlich miteinander verbundenen Nachsendeaufträge (Kettenkonstellationen) erteilt werden. Natürliche sowie juristische Personen, die über ein identisches Domizil verfügen, dürfen in einem einzigen Auftrag zusammengefasst werden.

8.2 Eilaufträge

Aufträge, die nicht mindestens vier Werktage (Montag bis Samstag) vor dem ersten Nachsendetag erteilt werden, gelten als zuschlagspflichtige Eilaufträge.

8.3 Einschränkungen bei der Nachsendung

Die Nachsendung von Paketsendungen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Von der Nachsendung generell ausgeschlossen sind unadressierte und postlagernd adressierte Sendungen sowie Aufträge mit einer Militäradresse als Zielort. Von der Umleitung ausgeschlossen sind ebenfalls Sendungen, wenn der Absender eine Umleitung durch den Vermerk "nicht umleiten" oder einen ähnlichen Vermerk ausgeschlossen hat. Behördliche Dokumente werden ausschliesslich innerhalb Liechtenstein nachgesendet. Bei einem Nachsendeauftrag ins Ausland erfolgt keine Nachsendung von behördlichen Dokumenten. Die behördliche Sendung wird in diesem Fall an der alten Domiziladresse zur Abholung avisiert.

8.4 Unzustellbare Sendungen

Sendungen, die aufgrund von Ziffer 8.3 nicht an die neue Adresse weitergeleitet werden, gelten als unzustellbar und werden durch die Post unaufgefordert an die jeweiligen Absender zurückgeschickt.

8.5 Mitteilung der Adresse an Dritte

Die Abwesenheit, die Dauer und die vorübergehend gültige Adresse werden Dritten nicht mitgeteilt, sofern diese nicht ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

8.6 Adressaktualisierung

Ist der Kunde damit einverstanden, kann die neue Postadresse einem Dritten, der bereits im Besitz der alten Adresse ist, auf Verlangen während mindestens zwölf Monaten für die Adressaktualisierung zur Verfügung gestellt werden. Die nachträgliche Sperrung der Adressaktualisierung nach Auftragserteilung ist nur mit der Einreichung eines schriftlichen Sperrgesuchs möglich.

8.7 Gebühren

	Liechtenstein und Schweiz	Ausland (Nur Briefpost)
Basispreis* für 2 Wochen	CHF 22.00	CHF 42.00
Für jede zusätzliche Woche	CHF 4.00	CHF 10.00
Pauschal für zusätzliche erwachsene oder juristische Personen	CHF 5.00	CHF 5.00
Eilauftrag (1–3 Werktage vor Beginn der Laufzeit)	CHF 10.00	CHF 10.00
Nachsendung von Paketen (pro Paket)	CHF 8.00	Nicht möglich

Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive MWST.

*Der Basispreis gilt für eine Privatperson (ab 18 Jahren) bzw. eine juristische Person

8.8 Dauer und Kündigung

Der Kunde kann Aufträge jederzeit kündigen. Die Verarbeitungsfrist der Post beträgt maximal fünf Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Preiserlass oder -rückerstattung. Die analoge Kündigung von Aufträgen durch die Post bleibt vorbehalten in Fällen von Missbrauch, insbesondere wenn der Kunde an der bisherigen Adresse nicht bekannt war.

9. Vollmachten

9.1 Einmalvollmacht

Mit der Erteilung einer Einmalvollmacht ermächtigt der Kunde eine durch ihn bezeichnete Drittperson, an seiner Stelle eine bestimmte Postsendung, eine Auszahlung oder ein Behördliches Dokument in Empfang zu nehmen und deren Erhalt mit Unterschrift zu bestätigen.

9.1.1 Erteilung von Einmalvollmachten

Die Einmalvollmacht ist eine Vollmacht in Papierform. Eine Vorlage hierzu können Sie unter www.post.li/empfangen/vollmacht/ herunterladen. Mit diesem ausgefüllten und durch den Vollmachtgeber unterschriebenen Dokument bevollmächtigen Sie eine Drittperson zur Abholung einer genau bezeichneten Postsendung. Familienangehörige mit gleichem Nachnamen brauchen sich nicht gegenseitig zu bevollmächtigen, sofern sie im gleichen Haushalt wohnen. Bei jeder wie immer gearteten Änderung muss der Vollmachtgeber die Ausstellung einer neuen Postvollmacht beantragen, widrigenfalls der Vollmachtgeber für sämtliche Nachteile der Post haftet.

9.1.2 Zustellung von Sendungen

Als Grundlage für die Herausgabe und Entgegennahme der Sendung dient das Formular der Post in gedruckter Form. Die Abholungseinladung ist zwingend mit dieser Einmalvollmacht vorzuweisen. Der Bevollmächtigte hat sich zudem auszuweisen sowie eine Kopie eines Ausweises des Vollmachtgebers mitzubringen. Die dem Bevollmächtigten übergebenen Sendungen gelten als dem Kunden zugestellt. Der Bevollmächtigte ist verantwortlich für die Weiterleitung der Sendungen an den Kunden. Die Post hat jederzeit das Recht, die Identität des Bevollmächtigten und seine Berechtigung zur Entgegennahme der Sendungen zu überprüfen. Von der Herausgabe ausgenommen bleiben Sendungen, die ausschliesslich an den Adressaten zugestellt werden dürfen (Sendungen mit den Zusatzleistungen «Eigenhändig» oder «ID-Check» sowie Briefe mit «ID-Check»).

9.2 Dauervollmacht

Mit der Erteilung einer Dauervollmacht ermächtigt der Kunde die von ihm ernannten Bevollmächtigten, an seiner Stelle Postsendungen, Auszahlungen sowie Behördliche Dokumente in Empfang zu nehmen und deren Erhalt mit Unterschrift zu bestätigen.

9.2.1 Erteilung von Dauervollmachten

Dauervollmachten sind durch den Kunden persönlich am Postschalter auf der Grundlage eines persönlichen Identitätsausweises zu erteilen oder durch eine notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift bestätigen zu lassen. Der Kunde kann beliebig viele bevollmächtigte Personen aufführen.

Mit der Dauervollmacht kann der Kunde mehrere Personen für die Abholung avisierter Postsendungen bevollmächtigen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bevollmächtigte Personen hinzuzufügen oder zu löschen. Die Post erfasst Dauervollmachten elektronisch und verwaltet sie zentral.

Die Dauervollmacht darf wie folgt erteilt werden:

- Privatpersonen: Der erwachsene Sendungsempfänger
- Firmen mit Handelsregister-Eintrag: Zeichnungsberechtigte Personen gemäss Handelsregister-Eintrag (nicht älter als 1 Jahr).
- Firmen ohne Handelsregistereintrag (z.B. einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften): Zeichnungsberechtigte Personen gemäss Gesellschaftsvertrag.

Vereine: Zeichnungsberechtigte Personen gemäss Statuten oder Beschlussprotokoll. Bei bestehenden Firmen, für die bereits eine Vollmacht vorhanden ist, kann diese durch den Büroangestellten oder Postausläufer abgegeben werden. Hierfür braucht es folgende Grundlagen:

- Der Überbringer ist bereits bevollmächtigt.
- Kopie HR-Auszug (nicht älter als 1 Jahr), Statuten, usw.
- Ausweiskopie eines Zeichnungsberechtigten

9.2.2 Zustellung von Sendungen

Die dem Bevollmächtigten übergebenen Sendungen gelten als dem Kunden zugestellt. Der Bevollmächtigte ist verantwortlich für die Weiterleitung der Sendungen an den Kunden. Die Post hat jederzeit das Recht, die Identität des Bevollmächtigten und seine Berechtigung zur Entgegennahme der Sendungen zu überprüfen. Von der Herausgabe ausgenommen bleiben Sendungen, die ausschliesslich an den Adressaten zugestellt werden dürfen (Sendungen mit den Zusatzleistungen «Eigenhändig» oder «ID-Check» sowie Briefe mit «ID-Check»).

9.3 Gebühren

Die Erteilung von Einmalvollmachten durch den Kunden ist kostenlos. Die Gebühr für eine Dauervollmacht ist im Voraus für ein Jahr zu bezahlen. Bei einer Kündigung werden bereits geleistete Zahlungen nicht rückerstattet. Die Gebühr ist jährlich zu entrichten.

Dauervollmacht	CHF 50.00
Bevollmächtigte hinzufügen	Kostenlos
Bevollmächtigte löschen	Kostenlos
Einmalvollmacht	Kostenlos

Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive MWST.

9.4 Dauer und Aufhebung

Erteilte Dauervollmachten sind grundsätzlich unbeschränkt gültig. Sie können jederzeit widerrufen und im System der Post gelöscht werden. Vollmachten fallen weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden oder des Bevollmächtigten dahin.

10. Unteradressen

Mit der Anmeldung von Unteradressen kann der Kunde Sendungen für Dritte in sein Postfach oder seinen Briefkasten (nachfolgend Zustellfach genannt) ablegen lassen, selbst wenn deren Namen in der Anschrift des Zustellfaches nicht aufgeführt sind.

10.1 Begriff Unteradresse

Die Anmeldung von Unteradressen bewirkt die Zustellung von Sendungen für verschiedene Adressaten an die gleiche Zustelladresse, ohne dass der jeweilige Briefkasten oder Postfach (nachfolgend «Zustellfach») beschriftet werden muss. Unteradressen können natürliche und juristische Personen führen, welche ihr Wohn- oder Geschäftsdomicil an der gleichen oder an einer anderen Adresse haben. Der Kunde verpflichtet sich, der Post Name und Adresse allfälliger privater Mitbenutzer sowie Firmenname und Geschäftsadresse der juristischen Personen

mitzuteilen, welche das Zustellfach als Unteradresse mitnutzen wollen. Zudem verpflichtet sich der Kunde Mutationen der Unteradressaten der Post sofort zu melden.

10.2 Zustimmung der Unteradressaten

Der Kunde muss bei den Unteradressaten vorgängig die Zustimmung einholen, dass ihre Sendungen in sein Zustellfach zugestellt oder ihm übergeben werden können. Die Post hat jederzeit das Recht, die Identität der Unteradressaten sowie die Einholung ihrer Zustimmung zu überprüfen bzw. nachträglich dokumentieren zu lassen.

10.3 Adressanschrift

Ins Zustellfach des Kunden können einzig Sendungen abgelegt werden, die den Namen des Unteradressaten sowie die Adresse des Zustellfaches in der Adressanschrift tragen.

10.4 Zustellung und Pflicht zur Weiterleitung

Für die Zustellung der Sendungen gelten die ordentlichen Grundsätze der Identifikation und Bevollmächtigung gegenüber der Post. Der Kunde ist verantwortlich für die anschliessende Weiterleitung der Sendungen an die jeweiligen Unteradressaten.

10.5 Auskünfte an Dritte

Die Post wird ohne schriftliche Zustimmung des Kunden, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, keine Namen und Adressen des Kunden, des Unteradressaten sowie der Unteradresse gegenüber Dritten bekannt geben, sofern diese nicht bereits öffentlich zugänglich sind. Die Post haftet nicht für Schäden, welche aus der Bekanntgabe von Daten entstehen.

10.6 Gebühren

Die Nutzung von Unteradressen durch den Kunden erfolgt ausschliesslich nach Anmeldung und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr. Die Gebühren sind im Voraus für ein Jahr zu bezahlen. Bei einer Kündigung von Unteradressen werden bereits geleistete Zahlungen nicht rückerstattet.

Bis zu 2 Unteradressen je Postfach oder Domiziladresse	Kostenlos
Ab 3 gemeldeten Unteradressen (pro Unteradresse)	CHF 30.00
Nicht gemeldete Unteradresse (pro Unteradresse)	CHF 50.00
Mutationen	Kostenlos

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive MWST.

10.7 Dauer und Kündigung

Die Mindestlaufzeit für Unteradressen beträgt jeweils 12 Monate und kann jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden.

11. Intelligente Frankiersysteme (IFS)

Bei intelligenten Frankiersystemen handelt es sich um hochentwickelte vollautomatische Geräte für die Frankierung von Sendungen aller Art. Mit der Dienstleistung "Verwendung Intelligentes Frankiersystem" kann der Kunde mittels eines IFS-Endgerätes das Porto direkt auf die Briefe oder auf Klebezettel drucken.

11.1 Verwendung des Systems

- Der Kunde hat ein IFS-Endgerät zu verwenden, das von der Post geprüft und genehmigt worden ist.
- Bei Verwendung eines Datumstempelabdruckes hat das Stempeldatum mit dem Datum des Aufgabetales übereinzustimmen. Frankaturabdruck und Datumstempel sind auf demselben Klebzettel anzubringen.
- Es ist ausschliesslich die vom IFS-Anbieter zu beziehende blaue Farbe zu verwenden.
- Bei Störungen ist das Frankiersystem sofort abzuschalten.
- Das Frankiersystem darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Post für Dritte verwendet werden.
- Die mit Wertaufdrucken versehenen Klebezettel dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich veräussert werden.

11.2 Wartung

Das System ist mindestens einmal pro Jahr oder zusätzlich nach Aufforderung der Post durch den IFS- Anbieter warten zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die jährliche Wartung hat mindestens folgende Arbeiten zu umfassen:

- die Reinigung der Gerätebestandteile,
- Funktionskontrolle,
- die Sicherung der Druckqualität sowie die Kontrolle der Gehäusesicherung. Der Post oder dem IFS-Anbieter ist der Zutritt zur Maschine jederzeit zu ermöglichen.

11.3 Informationspflicht

Der Kunde hat der Post die Änderung seiner Adresse oder Firma, die Verlegung des Standortes innerhalb des Unternehmens sowie die Ausserbetriebsetzung oder Veräusserung des Frankiersystems innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

11.4 Diebstahl oder Verlust

Der Kunde hat bei Diebstahl oder Verlust der Frankiermaschine die Post unverzüglich schriftlich zubenachrichtigen.

11.5 Ort der Aufgabe

Mit IFS frankierte Sendungen sind nach Möglichkeit am Postschalter aufzugeben oder können dem bezahlten Abholdienst der Post übergeben werden.

11.6 Zahlungsverfahren

Die Post stellt dem Kunden für die Wertaufdrucke grundsätzlich monatlich Rechnung. Dabei kann der Kunde zwischen der Zahlung mit Debit Direct (Lastschriftverfahren) oder mit Einzahlungsschein wählen. Das Frankiersystem speichert gewisse Daten bezüglich Aufgabemengen, unterteilt nach verschiedenen Sendungsgattungen. Unabhängig vom Frankiervolumen werden mindestens einmal alle 35 Tage diese Daten der Post übermittelt. Auf der monatlichen Kundenrechnung werden die verwendeten Dienstleistungen jeweils aufgeführt. Die an die Post übermittelten Daten gelten als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen der Post oder des IFS-Anbieters keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Datenerfassung oder Rechnungsstellung ergeben. Der Kunde haftet auch für Kosten, welche durch nicht vereinbarungsgemässen Gebrauch des Frankiersystems verursacht worden sind oder auf den Gebrauch des Systems durch Dritte zurückzuführen sind. Die Post behält sich vor, ein Depot (normalerweise in der Höhe einer Monatsfaktura) zu verlangen. Für die Nutzung des Systems wird eine monatliche Gebühr erhoben und in Rechnung gestellt, unabhängig davon wie viele Sendungen monatlich über das IFS abgewickelt werden.

11.7 Fehldrucke

Grundsätzlich müssen Fehldrucke der Post zur Verrechnung zurückgebracht werden. Die Post verrechnet diese anschliessend mit der nächsten Rechnung.

Fehldrucke vergütet die Post unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die nicht verwendeten Aufdrucke sind nicht ausgeschnitten.
- Die Umschläge oder Klebzetzel mit einem nicht verwendeten Aufdruck sind von der Post spätestens am Morgen des zweiten Werktags nach dem durch IFS aufgedruckten Datum auf der Rückseite abgestempelt worden.
- Die Post kann für den Bearbeitungsaufwand eine Kommission verlangen.

11.8 Dauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Kunden bei der Bezahlung der Rechnung. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde durch den IFS-

Anbieter die Software entfernen zu lassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten. Die Veräusserung und die Ausserbetriebssetzung des Frankiersystems ist der Kündigung gleichgestellt.

12. Zustellgebiet und Hausbriefkästen

12.1 Geografisches Zustellgebiet mit täglicher Hauszustellung

Das Strassen- bzw. Liegenschaftsverzeichnis je Gemeinde, welche nicht innerhalb des Rayons zur täglichen Hauszustellung liegen und für deren Zustellung andere Lösungsvarianten (Postfach, zentrale Fachanlage) zur Verfügung stehen, sind im Anhang 1 dieser AGB abschliessend aufgelistet. Die Zustellung in Haushalte erfolgt an einer durch die Post bestimmten Stelle bzw. durch eine von der Post bezeichneter Einrichtung. Dies können Postfächer bei der nächsten Poststelle sein oder zentrale Fachanlagen.

12.2 Standort Hausbriefkasten für die tägliche Hauszustellung

Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemeinen benutzten Zugang zum Haus bzw. zur Häusergruppe aufzustellen. Sind aufgrund der Vorschriften verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten an der Strasse liegt. Als Strassen gelten die für den motorisierten Zustelldienst offenen und geeigneten Verkehrsflächen.

Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen im Bereich der Hauseingänge aufgestellt werden, sofern eine gemeinsame Anlage errichtet wird und diese frei zugänglich (nicht hinter abgeschlossener Haustüre) und gut beleuchtet ist. Briefkästen und Klingelvorrichtung («Sonnerie») sind möglichst nebeneinander zu platzieren. Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser oder Häusergruppen mit mehr als zwei Haushaltungen.

Geschäftshäuser sind Gebäude, bei denen die Zustellung der Postsendungen nach Art und Umfang des Postgutes mehrheitlich durch Übergabe an den Bezugsberechtigten erfolgt wie Fabrik-, Büro-, Verwaltungs- und ähnlichen Gebäude.

Die Post kann bei der Zufahrt zu Ferienhaussiedlungen und zu Gebieten mit vorwiegend Ferien- und Wochenendhäuser für uneingeschriebene Brief- und Paketpostsendungen eine zentrale Briefkasten- oder Postfachanlage als Zustellort bezeichnen.

12.3 Verpflichtung des Empfängers

Für die Zustellung der uneingeschriebenen Brief- und Paketpostsendungen muss auf Kosten des Kunden ein frei zugänglicher Briefkasten mit einem Brief- und einem Ablagefach eingerichtet werden. Uneingeschriebene Briefe und Paketpostsendungen werden in den Briefkasten des Empfängers gelegt, wenn die Grösse der Sendung dies zulässt. Die übrigen Sendungen werden in der Regel dem Bezugsberechtigten beim Hauseingang übergeben. Bestehende Briefkästen, die den gegenständlichen Vorgaben nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Aufforderung der Post anzupassen.

12.4 Beschaffenheit Zustelleinrichtung

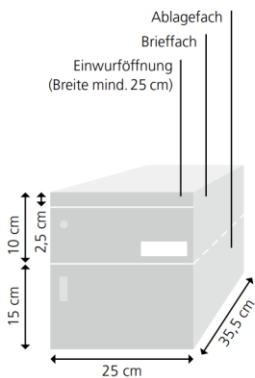
Das Brief- und das Ablagefach sowie die Einwurfoffnung müssen, je nach Art und Umfang des Postverkehrs, so gross sein, dass die Postsendungen in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten zugestellt werden können. Diesen Anforderungen genügt ein Briefkasten in jedem Fall, wenn die Einwurfoffnung und der Innenraum folgende Mindestmasse aufweisen (Angaben in cm):

	Brieffach (Innenmasse)				Ablagefach (Innenmasse)			
	Höhe	Breite	Tiefe	Einwurföffnung	Höhe	Breite	Tiefe	Öffnung
Liegend	10	25	35.5	25x2.5	15	25	35.5	15x25
Quer liegend	10	35.5	25	35.5x2.5	15	35.5	25	15x35.5
Stehend ¹⁵	35.5	25	10 ¹⁶	25x2.5	35.5	25	15	35.5x25

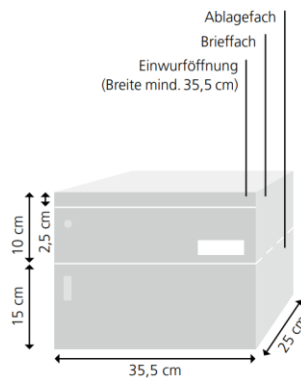
¹⁵ Bei Briefkästen in stehendem Format besteht die Gefahr, dass Briefpostgegenstände in Zeitungen und Reklamesendungen geraten und darum vom Empfänger nicht beachtet werden.

¹⁶ 8 cm bei kombiniertem stehendem Brief-/ Ablagefach.

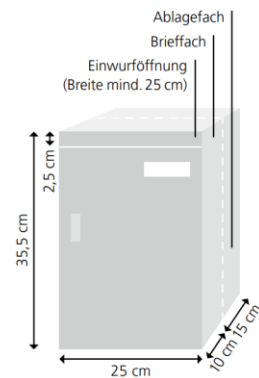
Liegend



Quer liegend



Stehend



Deshalb erachtet die Post stehende Briefkästen mit Ablagefach nur dann als geeignet,

- wenn aus baulichen Gründen keine liegenden oder quer liegenden Briefkästen montiert werden können;
- wenn der Denkmalschutz eines Gebäudes keine Veränderungen zulässt.

Die Einwurföffnung darf nur mit einer Schliessklappe abgedeckt werden. Schliessklappen, die sich nach aussen öffnen, sind nur bei Briefkästen zugelassen, die im Freien aufgestellt werden und dem Wetter ausgesetzt sind. Der Briefkasten soll aus gutem und dauerhaftem Material hergestellt werden und die Postsendungen vor Witterungseinflüssen schützen.

Die Anschriften sind im mittleren oder oberen Teil der Frontseite anzubringen. Sie dürfen sich weder auf der Klappe noch in unmittelbarer Nähe der Einwurföffnung befinden. Die Aussparung zum Anbringen der Anschriften soll 8 x 2.5 cm oder mindestens 20 cm² betragen. Die Anschriften sind vollständig und gut lesbar anzubringen. Die Namen der Untermieter (natürliche und juristische Personen) müssen ebenfalls vorgemerkt sein.

Die Post hat das Recht, vor der Zustellung von Postsendungen an Untermieter eine schriftliche Erklärung des Kunden und des Untermieters einzuholen. Auf Verlangen der Post sind die Briefkästen in Grossbauten auch mit der Stockwerk- oder Wohnungsnummer zu versehen. Abstellbänke bei Briefkastenanlagen leisten für die Postempfänger gute Dienste. Die Anlagen sind, wenn nötig, mit Lichtenanlagen auszurüsten.

12.5 Ausnahmeregelungen

Auf Verlangen kann von den Standortbestimmungen abgewichen werden, wenn dem Empfänger der Weg vom Haus bis zum vorgeschriebenen Standort aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen (Invalidität, Gebrechlichkeit), nicht zuzumuten ist, wenn bei schutzwürdigen Bauten mit Rücksicht auf die Ästhetik ein anderer Standort angezeigt ist und wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar ist. Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Bestimmungspoststelle einzureichen.

Bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten kann der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden, wenn die Grösse des Briefkastens den Anforderungen genügt und der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt noch über Treppenstufen führt.

13. Barzahlungsverkehr am Postschalter

Die Post bietet ihren Kunden verschiedene Barzahlungsdienstleistungen am Postschalter an, welche nachfolgend als «Bareinzahlung im Inland» aufgeführt sind. Inhalt und Umfang dieser Dienstleistungen ergeben sich aus den Dienstleistungsbroschüren, welche im Internet (www.post.li) veröffentlicht sind und an den Postschaltern aufliegen.

13.1 Baranweisungen Inland

Der Kunde kann am Postschalter einen Geldbetrag an einen Dritten einbezahlen, der kein eigenes Post- oder Bankkonto besitzt. Der Empfänger erhält den Betrag vom Postboten ausbezahlt. Es werden ausschliesslich Inlandeinzahlungen und Einzahlungen in die Schweiz und Liechtenstein ausgeführt. Die Einzahlung von Kleinstbeträgen können grundlos verweigert werden.

13.2 Belege

Bei der Einzahlung und der Baranweisung hat der Kunde einen Einzahlungsschein bzw. ein Baranweisungsformular zu benutzen. Der Kunde darf nur die von der Post genehmigten Formulare verwenden.

13.3 Gebühren

13.3.1 Festsetzung/Änderung

Die Post setzt die jeweils gültigen Gebühren, Kommissionen, Spesen sowie die Preise (zusammen als «Konditionen» bezeichnet) fest. Sie behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen anzupassen und zu ändern. Solche Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben und wirken jedenfalls nicht rückwirkend. Dem Kunden werden vor Abschluss eines Geschäftes die dafür anfallenden Konditionen mitgeteilt. Weiters können die aktuellen Konditionen am Postschalter nachgefragt werden und sind aus den aufgelegten Broschüren ersichtlich.

13.3.2 Pflichten der Parteien

Beim Erbringen der Dienstleistungen im Barzahlungsverkehr gilt das Folgende:

Nach Auftragserteilung des Kunden erhält dieser von der Post eine Bestätigung. Der Kunde hat die mangelhafte oder gar nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen sofort zu melden. Die Beanstandung ist anzubringen, sobald dem Kunden vom Empfänger die Mitteilung über das Nichteintreffen der Leistung im Rahmen der ordentlichen Postzustellung hätte zugehen müssen. Von der Post ausgestellte Rechnungen sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Erhalt durch den Kunden zu beanstanden. Ohne Einsprache gelten die Rechnungen nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Post weist den Kunden auf der Rechnung nochmals auf dessen Widerspruchsfrist hin.

13.4 Rückzüge von Zahlungen

Rückzugsbegehren von Aufträgen sind möglich, solange die Transaktionsdaten noch nicht für den Versand an den Zahlungsverkehrspartner aufbereitet worden sind. Rückzugsbegehren müssen spätestens um 11.00 Uhr des auf die Auftragserteilung folgenden Tages bei der Aufgabepoststelle eingereicht werden.

13.5 Fehlbuchungen

Die Post ist berechtigt, irrtümlich oder falsch verbuchte Transaktionen rückgängig zu machen.

13.6 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Post werden Samstage einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.

13.7 Währungsumrechnung/Kursrisiko bei Inlandzahlungen in Fremdwährungen

Die Umrechnung erfolgt mit dem im Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion bei Postaktuellen Umrechnungskurs. Allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift einer Zurückweisung/Rücküberweisung) trägt der Kunde.



13.8 Solidarhaftung mehrerer Personen

Führen mehrere Personen eine Geschäftsbeziehung gemeinsam, so haften sie gegenüber der Post für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten solidarisch.

13.9 Gesetzliche Pflichten seitens Post

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Post gesetzlich verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder die Geschäftsbeziehung abubrechen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Post Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungspflichten nachzukommen.

14. Haftung

Die Post haftet für Schäden aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Leistungen nur, soweit diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Post verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Post für mittelbare Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden, Datenverluste, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

Die Post haftet nicht für Schäden, die:

- a) auf höhere Gewalt, Zufall oder sonstige ausserhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände zurückzuführen sind;
- b) durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben des Kunden verursacht werden;
- c) im Verantwortungsbereich des Kunden oder eines Dritten entstehen;
- d) durch Hilfspersonen, Subunternehmer, Zulieferanten oder sonstige beigezogene Dritte verursacht werden, soweit der Ausschluss gesetzlich zulässig ist;
- e) auf eine rechts- oder vertragswidrige Nutzung der Dienstleistungen zurückzuführen sind;
- f) auf Störungen oder Ausfälle von Telekommunikations-, Informatik- oder Netzwerk-Infrastrukturen beruhen, insbesondere infolge fehlender Internetverbindungen, Netzüberlastungen, Unterbrüchen oder rechtswidriger Eingriffe Dritter.

Für Dienstleistungen, welche den Transport, die Zustellung, die Nachsendung, die Umleitung, die Aufbewahrung, das Scanning oder die sonstige Bearbeitung von Postsendungen betreffen, richten sich Haftung und Umfang eines allfälligen Schadenersatzanspruchs ergänzend nach den für die jeweilige Sendungskategorie und Versandart anwendbaren Bestimmungen. Massgebend bleibt der vom Absender der betreffenden Sendung erteilte Transportauftrag.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen sowie ausdrücklich abweichende Regelungen in den produkt- oder dienstleistungsspezifischen Bestimmungen der Post. Im Übrigen ist jede weitergehende Haftung der Post ausgeschlossen.

Haftung Barzahlungsverkehr

Die Post haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit den Barauszahlungsdienstleistungen verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden durch sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

15. Weitere Bestimmungen

15.1 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post kann die AGB und das Dienstleistungsangebot jederzeit ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Post unter www.post.li/agb/ veröffentlicht und schriftlich mitgeteilt. Bei Ausbleiben einer Kündigung innert 30 Tagen ab dem Versanddatum der Mitteilung gelten diese als akzeptiert.

15.2 Betroffenenrechte

Der Kunde kann Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Der Kunde hat das Recht auf Löschung bzw. Vernichtung seiner Daten. Soweit die Daten nicht zur Erfüllung von ihm angeforderter Leistungen erforderlich sind, kann der Kunde die Bearbeitung seiner Daten – insbesondere auch deren Bekanntgabe an Dritte untersagen bzw. sperren. Der Kunde hat das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden, so kann er verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Hat der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zu weiteren Datenverarbeitungen abgegeben, kann er diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung während der Dauer der gültigen Einwilligung wird dadurch nicht berührt. Vorbehalten bleiben rechtliche Vorgaben, welche die Post zur Datenbearbeitung oder -bekanntgabe verpflichten oder berechtigen. Ist namentlich die Löschung der Daten aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, werden die Daten blockiert anstatt gelöscht.



Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wendet sich der Kunde schriftlich mit einer Kopie des Passes oder der ID an folgende Adresse: Liechtensteinische Post AG, Alte Zollstrasse 11, 9494 Schaan, oder per Mail an datenschutz@post.li. Unter folgender Adresse: <https://post.li/datenschutzerklaerung>, kann die komplette Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Post AG eingesehen werden.

15.3 Beizug Dritter

Die Post kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen. Der Auftragsverarbeiter ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die Post selber und darf – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Post bearbeiten. Die Post ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet. Die Auftragsverarbeiter können auch im Ausland domiziliert sein. Die Post gewährleistet die Angemessenheit des Schutzes der Daten beim Auftragsverarbeiter im Zielland.

15.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder ungültig sein oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der vorliegenden AGB am ehesten entsprechen. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

15.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Klagen gegen die Post ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht, Vaduz, zuständig. Die Post hat das Recht den Kunden beim Fürstlichen Landgericht, Vaduz, oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Post unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

15.6 Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar auf der Website der Post unter www.post.li/agb/.

Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

15.7 Gültigkeit

Diese AGB treten am 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

© Liechtensteinische Post AG, Januar 2027

Liechtensteinische Post AG
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein

T +423 399 44 00
E info@post.li
www.post.li

Anhang 1: Liste der nicht bedienten Haushalte und Gebiete

Die Haushalte bzw. Gebiete ohne tägliche Hauszustellung gemäss Art. 2.3 sind nachfolgend abschliessend aufgelistet:

Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet

PLZ	Ort	Strasse	Nummern
9485	Nendeln	Hausteileweg	15, 16
9486	Schaanwald		
9487	Gamprin-Bendern	Mittlere Länge	11
9488	Schellenberg (Zustellgebiet Ruggell)	Noflerstrasse Limsenegg	46, 57, 61 7
9490	Vaduz	Bergstrasse Rainweg Fürst Johannes Str. Lettstrasse Fürst Franz Josef Str.	2, 5, 10 12 30 74 150
9491	Ruggell	Noflerstrasse Neugrütweg Fallagass Buchenstein	51, 59 8 41 10
9492	Eschen	Brühlgasse	30, 36, 47, 50
9493	Mauren		
9494	Schaan	Weidriethof Mittlere Länge Medergass Medergass Medergass Mederweg Schwarz Strässle Underem Damm Wiesengass Rosengartenweg Hennafarm Im Forst Fürstenweg Rheinwiese	1, 3 15, 25 Hundesportverein Baumschule 2, 4 Ganze Strasse 3 100 12, 45 9 Kieswerk, Deponie 4 11
9495	Triesen	Bergstrasse Gartnetschweg Langgasse Letzanaweg	69 4 50, 51 23, 25, 27
9496	Balzers	Fläscherriet Freiaberg Dreiangel Oberau Altneugut Badiera Rheinstrasse Schiffflände Kappele Rheinau	1 1 – 10 2 1, 2 1, 2 1 62 1, 2 1 6
9498	Planken	Oberplanken Gafadurastrasse	Ganzes Gebiet 34

Zentrale Fachanlage

PLZ	Ort	Strasse	Nummern
9497	Triesenberg	Weiler Masescha Weiler Steg Weiler Malbun	